

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Montag, 20.02.2017, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 22.12.2016, Nr. 15/2016
- TOP 3 Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und der Stellvertreter im Stadtteil
Pleutersbach
- TOP 4 Nachbesetzung im Bezirksbeirat im Stadtbezirk Unterdielbach
- TOP 5 Vorstellung der Arbeit des Flüchtlings- und Integrationsbeauftragten
der Stadt Eberbach
-ohne Beschlussvorlage-
Information
- TOP 6 Beendigung der Beflaggung in der Kellereistraße
Hier: Minderheitenantrag der CDU
-ohne Beschlussvorlage-
Beratung und Beschlussfassung
- TOP 7 Portalisierung Stadteingang Eberbach - Mitte
- TOP 8 Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Stadt Eberbach ab dem 01.04.2017
- TOP 9 Erneute Ausschreibung des Grundstückes Flst.-Nr. 1126 der Gemarkung
Eberbach mit dem ehemaligen Gasthaus "Rose", Neuer Markt 5, 69412
Eberbach
- TOP 10 Bauleitplanung der Stadt Beerfelden
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
- TOP 11 Sportgelände Au, Wandlung des Hartplatzes zu einem Kunstrasenplatz
hier: Entwurfsplanung, Finanzierung, Durchführung
- TOP 12 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
hier: Überprüfung der Standsicherheit der Beleuchtungsmasten
- TOP 13 Badischer Imkertag 08./09.04.2017; Anfrage des Bezirksimkervereins Eberbach
e.V

- TOP 14 Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2015
- TOP 15 Neuordnung der Wasserversorgung für Eberbach im Rahmen des Projektes Wasser 2025
- TOP 16 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
hier: Bestellung der Mitglieder und Reihenfolge-Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats und Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder
- TOP 17 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2017-032/1

Datum: 09.02.2017

Beschlussvorlage

Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und der Stellvertreter im Stadtteil Pleutersbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt folgenden Ortsvorsteher für den Stadtteil Pleutersbach auf Vorschlag des Ortschaftsrats Pleutersbach aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, sowie den/die stellvertretende/n Ortsvorsteher/in auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus der Mitte des Ortschaftsrats.

Wahlvorschlag des Ortschaftsrats Pleutersbach an den Gemeinderat für die Wahl des/der ehrenamtlichen

- a) Ortsvorstehers: Ortschaftsrat Daniel Rupp
- b) 1. Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Tanja Haaß
- c) 2. Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Heike Krumnow

Sachverhalt / Begründung:

Ortsvorsteher Wolfgang Raule ist auf eigenen Wunsch sowohl aus dem Ortschaftsrat Pleutersbach ausgeschieden und auch als Ortsvorsteher entlassen worden.

Nach der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die stellvertretenden Ortsvorsteher aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

Nach dem Ausscheiden des Ortsvorstehers Raule hat der Ortschaftsrat Pleutersbach die Aufgabe einen Ortsvorsteher zu bestimmen bzw. zu wählen, der dem Gemeinderat vorgeschlagen werden soll. Dies erfolgte in der öffentlichen Ortschaftsratssitzung am 18.01.2017. Da der bisherige Stellvertreter des Ortsvorstehers als Vorschlag für den Gemeinderat für die Wahl des Ortsvorstehers gewählt wurde, musste ebenfalls die Nachfolge des Stellvertreters neu gewählt werden.

Als Wahlvorschlag des Ortschaftsrats Pleutersbach vom 18.01.2017 an den Gemeinderat für die Wahl des/der ehrenamtlichen wurde eingereicht:

- a) Ortsvorstehers: Ortschaftsrat Daniel Rupp 5 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung
- b) 1. Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Tanja Haaß 5 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung
- c) 2. Stellvertreterin: Ortschaftsrätin Heike Krumnow 5 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung

Die erforderliche absolute Mehrheit ist in allen drei Fällen erreicht.

Nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Gemeinderat kann offen wählen, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht.

Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Dies gilt auch für einen evtl. erforderlichen 2. Wahlgang.

Für den Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat wiederum auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt. Dafür gelten ebenfalls die dargelegten Grundsätze.
Der gewählte Ortsvorsteher ist anschließend (s. gesonderter Tagesordnungspunkt) nach § 71 Abs. 1 Satz 3 GemO zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2017-031

Datum: 30.01.2017

Beschlussvorlage

Nachbesetzung im Bezirksbeirat im Stadtbezirk Unterdiebach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Adam Schäfer als Mitglied des Bezirksbeirats Unterdiebach.

Sachverhalt / Begründung:

Der Bezirksbeirat Unterdiebach ist gem. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Eberbach mit drei Personen besetzt. Nach der letzten Gemeinderatswahl wurden folgende Personen durch den Gemeinderat bestellt:

- Edgar Uhrig
- Wolfgang Bachert
- Helmut Lungrin

Durch den Wegzug am 15.12.2016 hat Herr Wolfgang Bachert gemäß § 13 der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) sein Bürgerrecht und somit seine Wählbarkeit gemäß § 65 Abs. 1 GemO verloren.

Gemäß § 15 Abs. 2 GemO endet somit seine ehrenamtliche Tätigkeit im Bezirksbeirat Unterdiebach mit Wirkung des 15.12.2016.

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Eberbach sind die Mitglieder der Bezirksbeiräte durch den Gemeinderat zu bestellen.

Am 25.01.2016 fand eine Sitzung des Bezirksbeirats Unterdiebach statt. Im Rahmen dieser Bezirksbeiratssitzung wurde

Herr Adam Schäfer, wohnhaft in Unterdiebach

als Vorschlag für den Gemeinderat für das Nachrücken für Herrn Bachert eingebracht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine

Minderheitenantrag

Beendigung der Beflaggung in der Kellereistraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,
werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die CDU-Fraktion stellt den Minderheitenantrag, die Beendigung der Beflaggung in der Kellereistraße zu beschließen.

Begründung:

Nachdem dieses Projekt nun bereits seit einiger Zeit unter Personal- und Finanzmitteleinsatz durchgeführt wird, erkennen wir seitens der CDU-Fraktion keinen Mehrwert durch dieses Projekt, weder für die Stadt insgesamt noch für die Kellereistraße. Unsere anfängliche Skepsis hat sich leider bestätigt.

Angesichts der knappen finanziellen Mittel der Stadt und der immer wieder genannten starken Personalbelastung der Abteilung KTS sollten die Ressourcen hier effektiver und zielführender eingesetzt werden, mögliche andere Projekte sind effektiver umsetzbar.

Zugleich erhalten wir als Fraktion – wenn auch nicht vollkommen repräsentativ, so jedoch tendenziell eindeutig, hierzu negative und ablehnende Rückmeldungen seitens der Bevölkerung, so dass aus unserer Sicht auch hier keine wirkliche Akzeptanz gegeben ist.

Ergänzend sollen bis zur Entscheidung im Gemeinderat keine weiteren kostenverursachenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang durchgeführt bzw. veranlasst werden.

Gez. Michael Schulz für die CDU-Fraktion Eberbach

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2016-285/1

Datum: 25.01.2017

Beschlussvorlage

Portalisierung Stadteingang Eberbach - Mitte

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

- Die Fa. Kettlitz GmbH, Ludwigshafen, erhält den Auftrag, zwei Stelen aus Cor-Ten-Stahl für die Portalisierung am Stadteingang Eberbach-Mitte zum Preis von insgesamt € 6.642,00 netto zu liefern.
- Der Bauhof der Stadt Eberbach errichtet beide Fundamente zum Gesamtpreis von ca. € 2.100,00 netto. Sollte der Bauhof keine Kapazität haben, wird der Auftrag an eine ortsansässige Firma vergeben. Der Preis bleibt gleich.

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach der Imakomm AKADEMIE GmbH wurden zur Steigerung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt verschiedene Vorschläge gemacht (siehe imakomm-Konzept Seite 101 und 135 ff).

Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes tagt regelmäßig 3-4 Mal im Jahr. Aus dieser Arbeitsgruppe kommt nun der Vorschlag an den Gemeinderat, als Portalisierung an beiden Seiten des Stadteingangs Mitte (Stadthalle) je eine Eberstele wie im Beschlussantrag genannt, aufzustellen. Maße der Stelen je 240 cm x 170 cm, Ausführung in Cor-Ten-Stahl.

Aufgrund seiner Unempfindlichkeit gegenüber Witterungseinflüssen und seiner charakteristischen Patina wird COR-TEN-Stahl auch für Akzente in der Architektur eingesetzt wie zum Beispiel für Fassadenverkleidungen. Viele Bildhauer verwenden das Material für Skulpturen im Außenbereich.

Geplanter Standort siehe Anlage (Visualisierung).

Bei einer Verkehrsschau des RNK wurden keine Bedenken gegen den geplanten Standort geäußert.

Der am 01.12.2016 in den Gemeinderat eingebrachte Beschlussantrag wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da ein Gemeinderatsmitglied darauf hingewiesen hatte, dass Stelen solcher Art baulich und umwelttechnisch sinnvoll aus Cor-Ten-Stahl sein sollten und dass ein Eberbacher Betrieb zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden soll. Daraufhin wurde eine erneute Preisabfrage bei fünf Fachfirmen durchgeführt.

Das wirtschaftlichste Angebot – Ausführung Cor-Ten-Stahl - kam von der Fa. Kettlitz GmbH, Ludwigshafen.

Die Mittel zur Finanzierung der Stelen sind im Haushalt 2017 angemeldet, I 5750 0000 0160

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Visualisierung Einfahrt



Anlage 1 zu Beschlussvorlage Nr. 2016-285/1

Fachamt: Stadtförsterei

Vorlage-Nr.: 2017-007/1

Datum: 17.01.2017

Beschlussvorlage

Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Stadt Eberbach ab dem 01.04.2017

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Eigenjagdbezirke der Stadt Eberbach werden ab dem 01.04.2017 auf Grundlage des beigegebenen Musterpachtvertrages (rechte Seite der als Anlage 1 beigegebenen Tabelle) verpachtet.
2. Den bisherigen Pächtern wird vor einer möglichen Ausschreibung der Eigenjagdbezirke gemäß Beschlussfassung des Gemeinderats (GR) vom 27.10.16 die Fortsetzung der Pacht auf Grundlage des o.g. Musterpachtvertrages angeboten. Eine Zu- oder Absage muss innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab dem Abgang der entsprechenden Schreiben erfolgen.
3. Sollten nach der in 2. genannten Frist Absagen bzw. keine Rückmeldungen vorliegen, so werden die betroffenen Eigenjagdbezirke zur Verpachtung ausgeschrieben *oder alternativ bejagt*.
4. Für die Jagdpachtpreise wurde im Anhalt an die Gemeinderatssitzung vom 27.10.16 ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.
Die Gesamtpachten je Revier errechnen sich über einen Hektarsatz für die bejagbaren Flächen, getrennt nach Wald, Feld und Wasser. Dieser wurde unter anderem auf Grundlage des Gutachtens kalkuliert und beträgt im Einzelnen:

Jagdbezirk 1, „Gretengrund“: 30,20 €/ha

Jagdbezirk 2, „Itterberg“: 22,50 €/ha

Jagdbezirk 3, „Imberg“: 26,40 €/ha

Jagdbezirk 4, „Lautenbach“: 13,60 €/ha

Jagdbezirk 5, „Hirschberg“: 11,20 €/ha

Jagdbezirk 6, „Auberg“: 9,40 €/ha

Jagdbezirk 7, „Bocksberg“: 7,70 €/ha

5. Für die in den einzelnen Jagdbezirken mitverpachteten Gebäude werden folgende Pachtpreise festgesetzt (§5 Abs.1, Satz 2):

Jagdbezirk 2, „Itterberg“: 3.800,-- €/a

Jagdbezirk 3, „Imberg“: 5.100,-- €/a

Jagdbezirk 4, „Lautenbach“: 1.900,-- €/a

Jagdbezirk 5, „Hirschberg“: 1.800,-- €/a

Jagdbezirk 6, „Auberg“: 900,-- €/a

6. Der Jagdbezirk 5, „Hirschberg“ nimmt trotz seiner Lage im Rotwildgebiet Odenwald nicht am „Eberbacher Rotwildkonzept“ und den einschlägigen Regelungen hierzu teil. Für diesen Jagdbezirk wird die in Sachverhalt und Begründung formulierte und erläuterte Regelung in den entsprechenden Jagdpachtvertrag aufgenommen.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.:

Der in Anlage 1 beigegebene Musterpachtvertrag wurde auf Grundlage des bisherigen Pachtvertrages erarbeitet. Er enthält gegenüber diesem jedoch einige Änderungen. Diesen liegen formale bzw. juristische Notwendigkeiten zu Grunde. Darüber hinaus werden vormals missverständliche Regelungen ersetzt oder solche, die im Sinne des Verpächters sind, aufgenommen.

Änderungen, die seit der ersten Vorlage anlässlich der VFA-Sitzung vom 16.01.2017 in den Entwurf eingearbeitet wurden, sind dort kursiv dargestellt.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Entwurf für einen möglichen zukünftigen Jagdpachtvertrag der bisher gültigen Vertragsversion tabellarisch gegenübergestellt (Entwurf neuer Vertrag auf der rechten Seite der Tabelle).

Einige wesentliche Änderungen werden nachfolgend kurz erläutert:

- §1 (5) Macht für die entsprechenden Reviere das Rotwildkonzept zum Bestandteil des Vertrages.
- §2 (1-6) Regelt das Thema Pachtfläche ausführlicher als zuvor und ersetzt den alten §3 teilweise. Dieser fällt in der alten Fassung weg, da mögliche Änderungen nicht wie dort vorgesehen war in einem abgeschlossenen Vertragswerk geregelt werden sollten.
- §4 (1) Das neue Rotwildkonzept sieht eine Evaluierung nach sechs Jahren vor. Mit den vorgesehenen acht Jahren bleibt ein angemessener Zeitraum für diese Aufgabe.

- §6 (1-7) Regelt das Thema der Beteiligung Dritter an der Jagdausübung ausführlicher und enthält ergänzende Regelungen z.B. in Bezug örtlich beauftragte bei auswärtigen Pächtern.
- §8 (1-6) Regelt den Ersatz von Wild- und Jagdschäden, enthält zeitgemäße und ergänzende Formulierungen. Wesentlichste Änderung ist die in (3) neu formulierte Schadenersatzregelung, welche auch Vorgaben aus dem Rotwildkonzept berücksichtigt.
- §9 (1) Wildschadenverhütungsmaßnahmen werden zukünftig pauschal und unabhängig von betrieblichen Erfordernissen erhoben.
- §11 (1-7) Enthält unter anderem zusätzlich notwendige, die Verkehrssicherungspflicht berücksichtigende Regelungen.
- §14 (1-7) Wegen haftungsrechtlicher Notwendigkeiten und der Berücksichtigung weiterer Vorgaben (PEFC, Natura 2000) ausführlicher geregelt als zuvor.
- §15 (1-6) Regelt das Thema Beendigung des Vertragsverhältnisses ausführlicher als zuvor und nimmt für den Verpächter vorteilhafte Regelungen auf.
- §16 (1-5) Hier wurde eine zuvor fehlende salvatorische Klausel aufgenommen.

Zu 3.: Hier wurde zur Ermöglichung alternativer Bejagungsmodelle der entsprechende Zusatz (kursiv dargestellt) eingefügt.

Zu 4.:

Die Ermittlung der Pachtpreise durch den Gutachter wurde als Grundlage zur Kalkulation der neuen Pachtpreise verwendet.

Zu 5.:

Die Ermittlung der Preise erfolgte auf Grundlage der Mietpreisentwicklung seit der letzten Festsetzung der Gebäudepachten.

Zu 6.:

Der Jagdbezirk 5, „Hirschberg“ (Jbz. 5) ist Teil des Rotwildgebietes Odenwald. Nachdem hier jedoch schon seit Jahren kein Rotwild erlegt wurde und Schaden bisher nur sehr vereinzelt an der Grenze zu Jagdbezirk 4, „Lautenbach“ festgestellt worden ist, soll Jbz. 5 nicht am Rotwildkonzept teilnehmen. Dies ist dort frühestens dann vorgesehen, wenn das Konzept in den Jagdbezirken 1 bis 4 dauerhaften Erfolg zeigt und sich bewährt hat.

Da auf Grund der zu beobachtenden Entwicklung in Jbz. 5 in den nächsten Jahren mit dem Auftreten von Rotwild gerechnet werden muss und sich im betreffenden Jagdbezirk sowohl anteilig als auch absolut die meisten schälschadensgefährdeten Waldbestände aller Rotwildreviere des Stadtwaldes befinden, soll in den entsprechenden Jagdpachtvertrag unter § 12 folgende Regelung Eingang finden:

(7) Der Abschuss von Rotwild wird über einen entsprechenden Abschussplan vorgesehen. Der Pächter verpflichtet sich in diesem Rahmen sämtliches im Jagdbezirk auftretendes Rotwild zu erlegen. Die Regelungen des § 8 (2) bis (6) greifen nur für den Fall, dass sprunghaft ansteigende Rotwildschäden auf einen ungenügenden Abschuss hinweisen. Pächter und Verpächter erklären sich bereit sich über das Ausmaß und die Verteilung der Schäden zu verständigen und das weitere Vorgehen gegebenenfalls in Form eines

Nachtrags zu vereinbaren. Sollte eine Verständigung bzw. ein Nachtrag nicht zustande kommen, so steht sowohl Pächter als auch Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Jagdpachtvertrag (Synopsis)

Gegenüberstellung Jagdpachtvertrag bis 2016 – Jagdpachtvertragsentwurf ab 2017

Jagdpachtvertrag -alt-	Jagdpachtvertrag -Entwurf-
<p>über den Eigenjagdbezirk Nr.</p> <p>Zwischen der Stadt Eberbach, vertreten durch</p> <p>Herrn Bürgermeister Bernhard Martin</p> <p>(nachstehend Verpächter genannt)</p> <p>und</p> <p>1. in</p> <p>.....</p> <p>2. in</p> <p>.....</p> <p>3. in</p> <p>.....</p> <p>wird folgender Pachtvertrag geschlossen:</p>	<p>über den Eigenjagdbezirk Nr.</p> <p>Zwischen der Stadt Eberbach, vertreten durch</p> <p>Herrn Bürgermeister Peter Reichert</p> <p>(nachstehend Verpächter genannt)</p> <p>und</p> <p>1. in</p> <p>.....</p> <p>2. in</p> <p>.....</p> <p>3. in</p> <p>.....</p> <p>wird folgender Pachtvertrag geschlossen:</p>

<p style="text-align: center;"><u>§ 1 Allgemeines</u></p> <p>(1) Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig betrachtet werden.</p> <p>(2) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.</p> <p>(3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.</p> <p>(4) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, erlischt dieser Vertrag.</p> <p>(5) Im Falle der Rotwildreviere (ausgenommen Jagdbezirk V, „Hirschberg“: <i>Das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte „Eberbacher Rotwildkonzept“ in der Fassung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.01.2017 beschlossen hat, ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Das Rotwildkonzept ist die verbindliche Grundlage für die Ausübung der Jagd in dem jeweiligen Revier. Die dort getroffenen Vorgaben gelten unmittelbar und vorrangig. § 15 Abs. 2 b) dieses Vertrags gilt in Bezug auf die dort enthaltenen Verpflichtungen entsprechend.</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 1 Pachtgegenstand</u></p> <p>(1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.</p> <p>(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.</p> <p>(3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, erlischt dieser Vertrag.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 2 Pachtfläche</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2 Pachtfläche</u></p>

<p>(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Lageplan und Flächenverzeichnis s. Anlage)</p> <p>..... ha Wald, ha Feld, ha Wasser, zusammen ha.</p> <p>(2) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von rd. ha verpachtet.</p> <p>(3) Außer in den befriedeten Bezirken i. S. von § 3 LJG ruht die Jagd auf nachstehenden Flächen:</p> <p style="text-align: center;">Keine Angaben</p>	<p>(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrags.</p> <p>(2) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg, ein Wirtschaftsweg oder ein Fließgewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen-, Weg- oder Wasserfläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.</p> <p>(3) Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) ha</p> <p>(4) Befriedete Flächen (§§ 14, 15 JWVG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWVG) ha</p> <p>(5) Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit ha</p> <p>Diese Fläche gliedert sich in:</p> <p>ca. ha Waldfläche, davon , ca. ha Stadtwaldfläche</p> <p>ca. ha Feldfläche und</p> <p>ca. ha Gewässerfläche.</p> <p>(6) Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.</p>
---	--

	<p>(5) Sofern und soweit in die Verpachtung einbezogene bisherige Abrundungsflächen rechtswirksam gekündigt werden oder die Voraussetzungen dafür nachträglich ganz oder teilweise entfallen, scheiden solche Flächen zu Beginn des folgenden Pachtjahres aus dem Jagdpachtverhältnis aus.</p>
<p>§ 3 <u>Änderungen Pachtfläche</u></p> <p>(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab treten nach Anlage folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:</p> <p>..... ha Wald, ha Feld, ha Wasser, zusammen ha.</p> <p>(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab scheiden nach Anlage folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:</p> <p>..... ha Wald, ha Feld, ha Wasser, zusammen ha.</p> <p>(3) Die gesamte verpachtete Jagdfläche umfasst hiernach ab ha Wald, ha Feld, ha Wasser, zusammen ha.</p>	<p>§ 3 <u>Jagdhütten</u></p> <p>(1) Der Verpächter überlässt, soweit im Jagdbezirk vorhanden, Jagdhäuser, Futterschuppen, Nebeneinrichtungen und ähnliche Bauwerke, die in seinem Eigentum stehen und sich auf der Pachtfläche befinden, dem Pächter zur Nutzung im Rahmen der Jagdausübung. Die Parteien beabsichtigen, die Nutzung dieser Gebäude zukünftig in einer ergänzenden Vereinbarung zu diesem Vertrag im Einzelnen zu regeln.</p> <p>(2) Die gemäß vorstehendem Absatz (1) überlassenen Gebäude und deren Umzäunung hat der Pächter auf seine Kosten in einem der vertraglich vorgesehenen Nutzung entsprechenden, ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen und eine Erweiterung der Einzäunung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden.</p> <p>(3) Mit Beginn der Vertragslaufzeit wird der Zustand sämtlicher mitverpachteter Gebäude des Verpächters in einem gemeinsam zwischen Pächter und Verpächter durchgeführten Begang aufgenommen und in einem Protokoll dokumentiert.</p> <p>(4) Für einen bei Beendigung des Pachtverhältnisses etwa vorhandenen Wertzuwachs oder wertsteigernde Verwendungen auf die Gebäude kann der Pächter keinen Ersatz beanspruchen. Auf</p>

<p>(4) Sofern und soweit in die Verpachtung einbezogene bisherige Abrundungsflächen rechtswirksam gekündigt werden oder die Voraussetzungen dafür nachträglich ganz oder teilweise entfallen, scheiden solche Flächen aus dem Jagd-Pachtverhältnis aus.</p>	<p>Verlangen des Verpächters hat der Pächter auf seine Kosten dann den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>(5) Der Verpächter ist berechtigt, einmal jährlich, nach vorausgegangener Benachrichtigung, eine Überprüfung der Jagdhütte und / oder dem Jagdbetrieb dienender Gebäude auf ihren baulichen Zustand vorzunehmen. Hierbei festgestellte Mängel werden dem Pächter mitgeteilt. Diese Mängel sind kurzfristig zu beseitigen, der Vollzug ist anzuzeigen. In die Unterhaltungspflicht einbezogen sind vorhandene Außenanlagen und Nebengebäude.</p> <p>(6) Der Verpächter oder seine Beauftragten sind berechtigt, die überlassenen Gebäude zur Feststellung von Schäden und Mängeln oder notwendigen baulichen Arbeiten nach vorheriger Ankündigung zu betreten.</p> <p>(7) Ist der Pächter mit der ihm obliegenden Beseitigung von Mängeln im Verzug, ist der Verpächter berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel nötigen Maßnahmen durchführen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Pachtzeit</u></p> <p>(1) Die Pachtzeit wird auf 10 Jahre festgesetzt. Sie beginnt am 01. Juli 2000 und endet am 31. März 2010. Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Pachtzeit</u></p> <p>(1) Die Pachtzeit wird auf acht Jahre festgesetzt. Sie beginnt am 01. April 2017 und endet am 31. März 2025. Das Pachtjahr entspricht dem Jagdjahr. Es beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Pachtpreis</u></p> <p>(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt DM (.....</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Pachtpreis</u></p> <p>(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt Euro</p>

<p>(in Worten : DM) Euro).</p> <p>(in diesem Pachtpreis sind DM / Euro als Jagdhausmiete enthalten)</p> <p>Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Richtlinien. Sie beträgt derzeit 16%, DM (..... Euro)</p> <p>(in Worten : Euro).</p> <p>(2) Der Pachtpreis einschließlich der Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadtkasse Eberbach zu entrichten.</p> <p>Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt.</p> <p>(3) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Basis 2000 = 100) um mindestens 10 %, so ändert sich der Pachtzins im gleichen prozentualen Verhältnis, vom Beginn des folgenden Jagdjahres an.</p>	<p>(in Worten : Euro)</p> <p>(in diesem Pachtpreis sind Euro als Miete für die Nutzung von Jagdhäusern und sonstigen Gebäuden enthalten).</p> <p>Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Richtlinien. Sie beträgt derzeit 19%, Euro)</p> <p>(in Worten : Euro).</p> <p>(2) Der Pachtpreis einschließlich der Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadtkasse Eberbach zu entrichten.</p> <p>Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p><i>Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 dieses Vertrags begangen worden ist.</i></p> <p>(3) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle vier Jahre, und zwar erstmals zum Stichtag 31.03.2021, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.</p>
--	--

<p>§ 6 <u>Ausgabe von Jagdscheinen</u></p> <p>(1) Der Pächter darf unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die Unterverpachtung und Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Jäger aus dem Bereich der Stadt Eberbach sind bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bevorzugt zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter anzuzeigen.</p> <p>(3) Name, Anschrift und Kfz-Kennzeichen der Jagderlaubnisscheininhaber sind dem Verpächter und dem zuständigen staatlichen Forstamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 6 <u>Beteiligung Dritter an der Jagdausübung</u></p> <p>(1) Der Pächter darf unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Jäger aus dem Bereich der Stadt Eberbach sind bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bevorzugt zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. <i>In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.</i></p> <p>(3) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie von Verpächter und – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.</p> <p>(4) Name, Anschrift und das Kennzeichen des zur Jagdausübung genutzten KFZ sowohl des/ der Pächter/s als auch der Jagderlaubnisscheininhaber sind dem Verpächter und der zuständigen Unteren Forstbehörde mitzuteilen. Etwaige Änderungen dieser Daten werden den in Satz 1 genannten Institutionen unverzüglich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.</p>
---	--

	<p>(6) Die Regelungen der Absätze (2) bis (5) gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschlüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.</p> <p>(7) Pächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks/Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.</p>
<p>§ 7 <u>Bestellung eines Jagdaufsehers</u></p> <p>(1) Der Pächter darf innerhalb des Jagdbezirkes keine Personen beschäftigen, die gegen Forst- und Jagdgesetze verstoßen haben oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 292 - 293 StGB oder gegen Vorschriften der Jagd- und Forstgesetze anhängig ist.</p> <p>Der durch den Pächter angestellte Jagdaufseher hat sich nach seiner Bestellung unverzüglich beim Verpächter und beim zuständigen staatlichen Forstamt vorzustellen.</p>	<p>§ 7 <u>Bestellung eines Jagdaufsehers</u></p> <p>(1) Der Pächter darf innerhalb des Jagdbezirkes keine Personen beschäftigen, die gegen Forst- und Jagdgesetze verstoßen haben oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 292 - 293 StGB oder gegen Vorschriften der Jagd- und Forstgesetze anhängig ist.</p> <p>(2) Der durch den Pächter angestellte Jagdaufseher hat sich nach seiner Bestellung unverzüglich beim Verpächter und bei der zuständigen Unteren Forstbehörde vorzustellen.</p>
<p>§ 8 <u>Ersatz von Wild- und Jagdschäden</u></p> <p>(1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wild- und Jagdschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten und den Verpächter von jeglichem Schadensersatz Dritten gegenüber freizustellen. Vom Wildschaden im Stadtwald trägt der Verpächter 25 %, der Pächter den Rest. Der Verpächter macht den Anspruch auf Ersatz von Wildschaden im Stadtwald nur geltend, wenn der Pächter den Abschlussplan in zwei aufeinander folgenden Jahren beim weiblichen Wild nicht erfüllt.</p>	<p>§ 8 <u>Ersatz von Wild- und Jagdschäden</u></p> <p>(1) Für Wild- und Jagdschäden, die an sämtlichen verpachteten Flächen verursacht werden, hat der Pächter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten oder den Verpächter von etwa geleistetem Schadensersatz freizustellen. Der Pächter hat dem Verpächter auch etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen einschließlich der Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens zu ersetzen, wobei der Einwand, der Verpächter habe die Verfahren nicht richtig geführt, ausgeschlossen ist.</p>

<p>(2) Der Wildschaden im Stadtwald wird auf Anforderung des Verpächters für einen höchstens 3jährigen Zeitraum durch das Institut für Forsteinrichtung und Forstl. Betriebswirtschaft der Universität Freiburg innerhalb des Pachtverhältnisses ermittelt. Der Pächter ist von der Einleitung des Verfahrens vorher in Kenntnis zu setzen. Auf eine Anmeldung der Schäden nach § 34 BJG wird verzichtet. Verpächter und Pächter erkennen das Ergebnis der Ermittlung an.</p>	<p>(2) Ausgenommen von der in Absatz (1) beschriebenen Regelung sind bezüglich der Wildschäden die Waldflächen des Verpächters. Für diese gilt: Wird der Abschlussplan beim Kahlwild nach Höhe und Struktur (Aufteilung nach Alttieren, Schmaltieren und Kälbern) durch den Pächter während der Vertragslaufzeit in zwei Jagdjahren nicht erfüllt, dann hat der Pächter ab diesem Zeitpunkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten.</p> <p>(3) Kommt im Falle des Absatzes (2) nach einer gemeinsamen Besichtigung der Schäden durch Verpächter und Pächter eine gütliche Einigung über Umfang und Höhe des Schadens nicht zustande, wird der Schaden durch einen anerkannten Wildschadensschätzer gem. § 57 Abs. 3 und 4 JWMMG ermittelt.. Die Parteien erkennen das durch den Wildschadensschätzer festgestellte Ergebnis als verbindlich an. Ergibt sich daraus eine Abweichung gegenüber der ursprünglichen Forderung des Verpächters, verpflichtet sich der Pächter, den die Forderung überschreitenden Betrag an den Verpächter zu zahlen sowie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Fällt der ermittelte Schaden niedriger aus als der ursprünglich geltend gemachte, verringert sich die Forderung des Verpächters entsprechend. In diesem Fall trägt er die Kosten des Verfahrens.</p> <p>(4) Wird der Abschuss beim Kahlwild nach Höhe und Struktur (Aufteilung nach Alttieren, Schmaltieren und Kälbern) innerhalb des Pachtzeitraums ein weiteres Mal nicht erfüllt, so steht dem Verpächter ein Sonderkündigungsrecht zu. Über die Ausübung dieses Kündigungsrechts entscheidet der Gemeinderat nach billigem Ermessen.</p>
<p>§ 9 Wildschadensverhütungsmaßnahmen</p>	<p>§ 9 Wildschadensverhütungsmaßnahmen</p>

<p>(1) Der Verpächter ist befugt, Wildschadensverhütungsmaßnahmen nach betrieblichen Erfordernissen zu treffen. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu 50 % zuzüglich der Umsatzsteuer, im Höchstfall in den Jagdrevieren I - IV 20,-- DM (10,23 Euro), in den übrigen Jagdrevieren 10,-- DM (5,11 Euro) je ha Waldfläche/Jahr zu tragen. Die restlichen 50 % behält die Stadt auf sich. Ein Ausgleich innerhalb der Pachtjahre ist vorzunehmen. Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse Eberbach einzuzahlen. Im übrigen gilt § 5 entsprechend.</p> <p>(2) Nicht mehr benötigte Wildschutzzäune sind innerhalb angemessener Frist nach Benachrichtigung durch die forstliche Betriebsleitung seitens des Pächters zu entfernen. Andernfalls erfolgt dies auf Veranlassung des Verpächters gemäß der Kostenregelung nach Abs. 1. Darüber hinaus wird der Verpächter dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst, entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten, auszuführen.</p> <p>(3) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirksvorhandenen und neu entstehenden, eingezäunten Kulturen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter innerhalb einer vom Verpächter gesetzten Frist für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Fristablauf steht der Abschuss den Beauftragten des Verpächters zu.</p>	<p>(1) Für Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf sämtlichen verpachteten Flächen hat der Pächter vollen Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Ausgenommen von der in Absatz (1) beschriebenen Regelung sind die Waldflächen des Verpächters.</p> <p>(3) Der Verpächter ist befugt auf seinen Waldflächen Wildschadensverhütungsmaßnahmen nach betrieblichen Erfordernissen zu treffen. Der Pächter entrichtet hierfür unabhängig von betrieblichen Erfordernissen als Beitrag zu möglichen Wildschadensverhütungsmaßnahmen einen jährlichen Betrag von 2,50 € / ha Stadtwaldfläche (Jagdbezirke Nr. 5 bis 7) bzw. 3,50 € / ha Stadtwaldfläche (Jagdbezirke 1 bis 4). Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.</p> <p>(4) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden, eingezäunten Kulturen und Naturverjüngungen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter innerhalb einer vom Verpächter gesetzten Frist für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Fristablauf steht der Abschuss den Beauftragten des Verpächters zu.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><u>§ 10 Biotoppflege und Fütterung</u></p> <p>(1) Biotopverbessernde Maßnahmen in den Rotwildrevieren werden im Zuge der jährlichen Forstbetriebsplanung durch den Verpächter im Einvernehmen mit den Pächtern geplant und durchgeführt.</p> <p>Hierunter fallen die Neuanlage von Verbissgehölzen und größere Äsungsflächen, die Pflanzung von solitären Mastträgern und die Anlage von Einstandsflächen.</p> <p>Die durch verschiedene Maßnahmen in allen Jagdbezirken entstandenen Kosten werden nach Jagdrevieren abgerechnet und vom Verpächter und den Pächtern hälftig getragen. Der Anteil der Pächter darf 5,- DM je ha Waldfläche jährlich nicht übersteigen. Ein Ausgleich innerhalb der Pachtjahre ist vorzunehmen.</p> <p>Der Verpächter stellt nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens jährlich, die entstandenen Kosten den Pächtern in Rechnung. § 9 Abs. 1 Satz 5 und 6 geltenentsprechend.</p> <p>(2) Die vom Verpächter innerhalb und außerhalb des Waldes unentgeltlich zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse zur Verfügung gestellten Flächen müssen durch den Pächter sachgerecht bewirtschaftet und gepflegt werden.</p> <p>(3) Für die Wildfütterung gelten die Bestimmungen des § 19 LJG. Art und Umfang der Fütterungsmaßnahmen müssen den heutigen jagdwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und dürfen nicht zu widernatürlichen Konzentrationen führen. Auch soll das Wild dadurch nicht zu Schädigungen des Waldes angeregt werden. Der Pächter ist der Verpächterin gegenüber auskunftspflichtig.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 10 Biotoppflege und Fütterung</u></p> <p>(1) Biotopverbessernde Maßnahmen in den Rotwildrevieren werden im Rahmen des „Eberbacher Rotwildkonzepts“ (siehe Anlage 1) geplant und vollzogen.</p> <p>(2) Die vom Verpächter innerhalb und außerhalb des Waldes unentgeltlich zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse zur Verfügung gestellten Flächen müssen durch den Pächter sachgerecht bewirtschaftet und gepflegt werden.</p> <p>(3) Eine Beteiligung des Jagdbezirks an einer Fütterungskonzeption nach § 33 Abs. 2 JWMG ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Fütterung und Kirrung, insbesondere im Rotwildkonzept, wird besonders hingewiesen.</p>
<u>§ 11 Jagdliche Einrichtungen</u>	<u>§ 11 Jagdliche Einrichtungen</u>

<p>(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters Jagdhütten bauen und Hochsitze errichten, dagegen steht ihm die Anlage von Pirschwegen, Schirmen, Blenden und ähnlichen kleinen Jagdeinrichtungen frei.</p> <p>(2) Alle auf gemeindeeigenem Gelände errichteten Anlagen gehen vorbehaltlich einer anderen bestehenden Vereinbarung mit dem Ende des Pachtverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Die Verpächterin sollte in Betracht ziehen, ob ein etwaiger Nachfolger die Einrichtungen übernehmen will.</p> <p>(3) Wird eine Jagdhütte des Verpächters mitverpachtet, so hat der Pächter die Hütte und deren Umzäunung auf seine Kosten zu unterhalten und stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen und eine Erweiterung der Einzäunung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden. Für einen bei Beendigung des Pachtverhältnisses etwa vorhandenen Wertzuwachs kann der Pächter keinen Ersatz verlangen.</p> <p>Für vom Pächter auf die Jagdhütte gemachte wertsteigernde Verwendungen wird kein Ersatz geleistet. Auf Verlangen des Verpächters hat der Pächter auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>(4) Der Verpächter ist berechtigt, einmal jährlich nach vorausgegangener Benachrichtigung eine Überprüfung der Jagdhütte auf ihren baulichen Zustand vorzunehmen. Hierbei festgestellte Mängel werden dem Pächter mitgeteilt. Diese Mängel sind kurzfristig zu beseitigen, der Vollzug ist anzuzeigen. In die Unterhaltungspflicht einbezogen sind vorhandene Außenanlagen</p>	<p>(1) Der Pächter darf unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung bzw. einer naturschutzrechtlichen Gestattung nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters Jagdhütten bauen und Hochsitze errichten, dagegen steht ihm die Anlage von Pirschwegen, Schirmen, Blenden und ähnlichen kleinen Jagdeinrichtungen frei. Salzlecken und Kirrungen dürfen in Kulturen, Naturverjüngungen und im Falle eines Rotwildreviers Jungbeständen nicht errichtet werden.</p> <p>(2) Ist das „Eberbacher Rotwildkonzept“ gemäß §1 (5) als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages, so gelten zusätzlich die dort getroffenen einschlägigen Regelungen.</p> <p>(3) Während der Jagdpachtperiode liegt die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche jagdlichen Einrichtungen beim Pächter. Der Pächter verpflichtet sich den Verpächter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.</p> <p>Spätestens einen Monat vor Ablauf des Pachtvertrages wird in einem gemeinsamen Protokoll von Pächter und Verpächter festgehalten, welche Jagdeinrichtungen als nicht mehr verkehrssicher eingestuft oder nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Die als nicht verkehrssicher eingestuft oder vom Verpächter nicht übernommenen Jagdeinrichtungen sind vom Pächter innerhalb von sechs Wochen nach Pachtende abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Danach können sie – wenn auch der Folgepächter keinen Bedarf daran hat – vom Verpächter auf Kosten des Pächters beseitigt werden.</p> <p>(4) Der Verpächter gibt dem Pächter Gelegenheit, sich rechtzeitig mit dem Folgepächter wegen einer Übernahme der jagdlichen</p>
---	--

<p>und Nebengebäude.</p> <p>Ist der Pächter mit der Beseitigung der Mängel im Verzuge, so ist der Verpächter berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.</p>	<p>Einrichtungen ins Benehmen zu setzen. Der Pächter kann bis zu <i>sechs Wochen</i> nach Pachtende über die von ihm auf Eigentum des Verpächters errichteten Jagdeinrichtungen verfügen. Nach Ablauf der Frist gehen vom Folgepächter nicht übernommene Anlagen entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über und dürfen vom Pächter nicht mehr entfernt werden.</p> <p>(5) Werden jagdliche Anlagen und Einrichtungen auf nicht dem Verpächter gehörenden Grundstücken errichtet, so ist hierzu vom Pächter die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.</p>
<p>§ 12 <u>Abschussplan</u></p> <p>(1) Der Pächter hat dem Verpächter spätestens 14 Tage vor dem vom Kreisjagdamt festgesetzten Einreichungstermin einen Abschussantrag nach vorgeschriebenem Muster in 4-facher Ausfertigung für das einem Abschussplan unterliegende Schalenwild vorzulegen. Dabei müssen die Ergebnisse der Wildstandszählung, der Schälschadensermittlung und des forstlichen Gutachtens entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso sind die vom Pächter zu führenden Abschusslisten auf Verlangen vorzulegen. Der Verpächter kann zusätzlich einen körperlichen Nachweis des erlegten Wildes verlangen.</p> <p>(2) Legt der Pächter gegen den gemäß Abs. 1 zustande gekommenen Abschussplan einen Rechtsbehelf ein, sind Pächter und Verpächter verpflichtet, für den vom Pächter beantragten Abschuss den Sofortvollzug bei der Unteren Jagdbehörde zu beantragen.</p>	<p>§ 12 <u>Abschussplan</u></p> <p>(1) Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen.</p> <p>(2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.</p> <p>(3) Der Pächter hat dem Verpächter spätestens 14 Tage vor dem vom Kreisjagdamt festgesetzten Einreichungstermin einen Abschussantrag nach vorgeschriebenem Muster für das einem Abschussplan unterliegende Schalenwild vorzulegen. Dabei müssen die Ergebnisse der Wildstandszählung, der Schälschadensermittlung und des forstlichen Gutachtens entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Legt der Pächter gegen den gemäß Abs. (2) zustande gekommenen Abschussplan einen Rechtsbehelf ein, sind Pächter und Verpächter verpflichtet, für den vom Pächter beantragten Abschuss den Sofortvollzug bei der Unteren Jagdbehörde zu beantragen.</p>

	<p>(5) Der Pächter hat dem Verpächter jährlich zum 1. April die Streckenliste des abgelaufenen Jagdjahres vorzulegen (§ 35 Abs. 6 JWMG). Die Liste ist, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung oder des Abschlusplans hindeuten, dem Verpächter halbjährlich oder auf Verlangen auch kurzfristig vorzulegen. Der Verpächter kann zusätzlich einen körperlichen Nachweis des erlegten Wildes verlangen.</p> <p>(6) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Reduktion der Wildschäden werden dem Verpächter sämtliche Abschüsse beim Kahlwild spätestens zum nächsten auf den Abschluss folgenden Werktag mitgeteilt.</p>
<p>§ 13 <u>Forst- und Jagdschutz</u></p> <p>Die zuständigen Forstbeamten sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.</p>	<p>§ 13 <u>Forst- und Jagdschutz</u></p> <p>Die zuständigen Forstrevierleiter sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.</p>
<p>§ 14 <u>Regelung von Nutzungsrechten</u></p> <p>(1) Dem Pächter steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Das gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.</p> <p>Der Verpächter wird sich bemühen, dass beim Forstbetrieb und bei organisierten Freizeitveranstaltungen im Wald, soweit sachlich vertretbar, auf jagdliche Belange und die Lebensgewohnheiten des Wildes Rücksicht genommen wird und dass in Fällen wesentlicher Störungen der Pächter rechtzeitig informiert wird.</p>	<p>§ 14 <u>Regelung von Nutzungsrechten/ Jagdausübung</u></p> <p>(1) Dem Pächter steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Das gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.</p> <p>Der Verpächter wird sich bemühen, dass beim Forstbetrieb und bei organisierten Freizeitveranstaltungen im Wald, soweit sachlich vertretbar, auf jagdliche Belange und die Lebensgewohnheiten des Wildes Rücksicht genommen wird und dass in Fällen wesentlicher Störungen der Pächter rechtzeitig informiert wird.</p>

<p>(2) Auf den Waldwegen darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/Std. gefahren werden. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(3) Der Pächter und der Inhaber eines Erlaubnissscheines verzichten auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verpächter bzw. dessen Bediensteten für Schäden, welche auf die Beschaffenheit von Wegen und Gelände oder auf den Forstbetrieb zurückzuführen sind, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verpächters bzw. dessen Bediensteten beruhen.</p> <p>(4) Der Pächter ist berechtigt, seine Jagdeinrichtungen mit Hinweisschildern zu versehen, wonach das unberechtigte Betreten untersagt wird.</p>	<p>(2) Der Verpächter gestattet dem Pächter die Benutzung der gesperrten forstfiskalischen Wege mit seinem Krafffahrzeug in dem in § 2 beschriebenen Eigenjagdbezirk einschließlich dessen Zuwegung im erforderlichen Umfang. Von der regulären Benutzung ausgeschlossen sind Rückegassen und ähnliche ausschließlich der forstwirtschaftlichen Nutzung dienende Erschließungslinien. <i>In Ausnahmefällen (Transport schwerer Gegenstände) kann hiervon abgewichen werden.</i></p> <p>Auf den Waldwegen darf maximal mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. gefahren werden. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.</p> <p>(3) Der Verpächter übernimmt keine Haftung für die gefahrlose Beschaffenheit und ständige Benutzbarkeit der Wege. Ebenfalls keine Haftung wird für jedwede Sperrung oder Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle sowie durch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Wegen, Holzfällungs-, Holzbringungs- und sonstige Betriebsarbeiten übernommen.</p> <p>(4) <i>Der Verpächter haftet im Verhältnis zu dem Pächter, Inhabern von Jagderlaubnissscheinen, Jagdgästen oder Bediensteten des Pächters für alle Schäden, die von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Verpächters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Bediensteten oder Beauftragten.</i></p> <p>(5) Der Pächter ist berechtigt, seine Jagdeinrichtungen mit Hinweisschildern zu versehen, wonach das unberechtigte Betreten</p>
---	---

	<p>untersagt wird.</p> <p>(6) Die verpachteten Waldflächen sind nach dem Forstzertifizierungssystem PEFC zertifiziert. Der Pächter trägt dafür Sorge, dass die Standards des Forstzertifizierungssystems bei der Jagdausübung eingehalten werden (z.B. Befahrungsverbot von Waldflächen, Verwendung von Sonderkraftstoffen zum Betrieb von Motorsägen, Freischneidern...).</p> <p>(7) Bei der Jagdausübung sind vom Pächter sowie den unter § 6 und 7 genannten Personen die naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Verschlechterungsverbot innerhalb von Natura 2000-Gebieten nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 f. BNatSchG, zu beachten.</p>
<p><u>§ 15 Beendigung des Pachtvertrages</u></p> <p>(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist.</p> <p>(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn</p> <p>a) der Pächter wegen Jagdvergehens gem. §§ 292-294 StGB rechtskräftig verurteilt ist,</p>	<p><u>§ 15 Beendigung des Pachtvertrages</u></p> <p>(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist.</p> <p>(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn</p> <p>a) der Pächter wegen Jagdvergehens gem. §§ 292-294 StGB rechtskräftig verurteilt ist,</p>

<p>b) der Pächter oder sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger Mahnung durch den Verpächter erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,</p> <p>c) der Pächter den Abschlussplan trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt oder Anordnungen über Verminderung des nichtbewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt,</p> <p>d) der Pächter mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und seiner eventuellen Anlagen ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,</p> <p>e) der Pächter, sein Beauftragter oder Jagdgast wiederholt oder gröblich den Vorschriften des BJG oder des LJG zuwiderhandelt.</p> <p>f) Wenn der Pächter trotz einmaliger Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen zu Fütterung und Kirrung verstößt.</p>	<p>b) der Pächter oder sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger Mahnung durch den Verpächter erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,</p> <p>c) der Pächter den Abschlussplan trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt oder Anordnungen über Verminderung des nichtbewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt,</p> <p>d) der Pächter mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und seiner eventuellen Anlagen ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,</p> <p>e) der Pächter, sein Beauftragter oder Jagdgast wiederholt oder gröblich den Vorschriften des BJG oder des LJG zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Beim Tode des Pächters können sowohl der Erbe als auch die Verpächterin auf das Ende des nächsten Pachtjahres kündigen.</p>
<p>(3) Im Falle der Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzleistungen oder sonstiger sich aus dem Vertragsverhältnis ergebender Kosten, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG. Im Falle eines Mindererlöses ist der Pächter verpflichtet, den Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu welchem der vorliegende Pachtvertrag gemäß § 4 normalerweise abgelaufen wäre. Die</p>	

<p>Zahlung ist unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu leisten.</p> <p>(4) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.</p> <p>(6) Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erloschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.</p> <p>(7) <i>Das Recht des Pächters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.</i></p>	
<p>§ 16 <u>Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Pachtvertrages, salvatorische Klausel</u></p> <p>(1) Nachträgliche Änderungen des Jagdbezirkes infolge Abrundung oder anderer Grenzziehung, soweit sie nicht beim Abschluss dieses Vertrages bekannt waren und daher in § 2 verzeichnet sind, werden in einem Nachtrag zu diesem Pachtvertrag aufgenommen.</p> <p>(2) Ein Kündigungsrecht steht in diesem Fall dem Pächter nur zu,</p>	<p>§ 16 <u>Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Pachtvertrages</u></p> <p>(1) Nachträgliche Änderungen des Jagdbezirkes infolge Abrundung oder anderer Grenzziehung, soweit sie nicht beim Abschluss dieses Vertrages bekannt waren und daher in § 3 verzeichnet sind, werden in einem Nachtrag zu diesem Pachtvertrag aufgenommen.</p> <p>(2) Ein Kündigungsrecht steht in diesem Fall dem Pächter nur zu,</p>

wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist. Die Kündigung kann nur mit halbjähriger Frist zum Ende eines Pachtjahres erfolgen. Zulässig ist die Kündigung nur zu dem hiernach nächstmöglichen Termin.

(3) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so entscheidet der Verpächter insoweit über die Art der Fortsetzung des Vertrages.

(4) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Desgleichen bedürfen sämtliche Erklärungen, Genehmigungen usw., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündlicher Nebenabreden sind wirkungslos.

wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist. Die Kündigung kann nur mit halbjähriger Frist zum Ende eines Pachtjahres erfolgen. Zulässig ist die Kündigung nur zu dem hiernach nächstmöglichen Termin.

(3) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so entscheidet der Verpächter insoweit über die Art der Fortsetzung des Vertrages.

(4) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Desgleichen bedürfen sämtliche Erklärungen, Genehmigungen usw., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind wirkungslos.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. In Bezug auf die Wildschadensregelung gemäß vorstehendem § 8 tritt dann insgesamt an die Stelle einer unwirksamen vertraglichen Regelung die gesetzliche Bestimmung des JWMG zur Wildschadensregelung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

<p><u>§ 17 Sicherheitsleistungen</u></p> <p>Der Verpächter ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag von dem Pächter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Jagdpächter, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, müssen in jedem Fall eine Sicherheitsleistung erbringen.</p>	<p><u>§ 17 Sicherheitsleistungen</u></p> <p>Der Verpächter ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag von dem Pächter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Jagdpächter, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, müssen in jedem Fall eine Sicherheitsleistung erbringen.</p>
<p><u>§ 18 Gerichtsstand</u></p> <p>Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Heidelberg zuständig.</p>	<p><u>§ 18 Gerichtsstand</u></p> <p>Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Heidelberg zuständig.</p>
<p><u>§ 19 Vertragsfertigungen</u></p> <p>Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten:</p> <p>die Vertragspartner, das zuständige Staatl. Forstamt, das Kreisjagdamt.</p> <p>....., den Eberbach, den</p> <p>Pächter: Verpächter:</p>	<p><u>§ 19 Vertragsfertigungen</u></p> <p>Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten:</p> <p>die Vertragspartner, die Untere Forstbehörde, das Kreisjagdamt.</p> <p>....., den Eberbach, den</p> <p>Pächter: Verpächter:</p>

Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2016-354

Datum: 21.12.2016

Beschlussvorlage

Erneute Ausschreibung des Grundstückes Flst.-Nr. 1126 der Gemarkung Eberbach mit dem ehemaligen Gasthaus "Rose", Neuer Markt 5, 69412 Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der in der Beschlussvorlage dargestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Grundstück Flst.-Nr. 1126 der Gemarkung Eberbach (siehe Lageplan als Anlage 1) samt Gebäude ist öffentlich auszuschreiben und an den/die Meistbietenden zu verkaufen. Die Ermittlung eines Kaufpreisangebotes soll sich am aktuellen Verkehrswert in Höhe von 54.000,00 € orientieren.
3. Mit dem Angebot ist ein Konzept zur ergänzenden Bebauung des Grundstückes sowie zur künftigen Nutzung des Gebäudes vorzulegen. Bewerbungen, die eine gastronomische Nutzung vorsehen, werden bevorzugt. Im Kaufvertrag ist zu regeln, dass ein Wiederaufbau mit anschließender Nutzung des Gebäudes innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen hat.
4. Die in der Bewerberliste geführten Interessenten werden auf die öffentliche Ausschreibung hingewiesen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Das Grundstück Flst.-Nr. 1126 der Gemarkung Eberbach, Neuer Markt 5 ist mit dem Gebäude „Zur Rose“, einer ehemaligen traditionellen Gastwirtschaft, bebaut (sh Anlage 2).

Durch den Großbrand am 21.10.2008 wurde das Nebengebäude des Anwesens zerstört. Das Hauptgebäude wurde während des Brandes verhältnismäßig gering beschädigt. Jedoch entstanden im Zuge der Löscharbeiten Schäden wie z. B. aufgebrochene Innentüren. Mit Kaufvertrag vom 23.04.2009, Urkundenrolle 599/2009 hat die Stadt Eberbach das Grundstück Flst.-Nr. 1126 der Gemarkung Eberbach mit der darauf befindlichen Gaststätte „Zur Rose“ erworben.

2. Gebäudebestand und Verwertung

a) Gebäudebestand

Das Grundstück Flst.-Nr. 1126 liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Neckarstraße I“. Das ursprünglich 414 m² große Grundstück wurde durch Inanspruchnahme von Teilflächen für die Straßenführung im Maß auf 303 m² verringert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Vordergebäude unter Denkmalschutz steht und auch im Hinblick auf das bereits abgebrochene Hintergebäude weiter zu erhalten ist. Dies wurde der Stadt Eberbach in einer Stellungnahme der „Unteren Denkmalschutzbehörde“ mit Datum von 12.03.2014 bestätigt.

Aufgrund des Brandschadens sowie des mittlerweile jahrelangen Leerstandes ergibt sich ein erheblicher Sanierungsbedarf, um das Gebäude einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Das ehemals als Gasthaus genutzte Gebäude besteht im Erdgeschoss des Vordergebäudes aus einem Gastraum mit einem Nebenraum. Die ehemalige Küche, Kühlzelle sowie die Sanitäranlagen, welche sich im Hintergebäude befanden, konnten nach dem Brand nicht erhalten werden. Da sich im Vordergebäude kein Treppenaufgang für die darüber liegenden Wohnungen befindet, wurde eine provisorische Treppenanlage hergestellt. Ein entsprechender Treppenaufgang müsste bei der Sanierung ausgebaut werden. Des Weiteren erfolgten Auffüllungen im rückwärtigen Bereich sowie dort die Umzäunung des Grundstückes.

b) Verwertung

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.10.2014 erfolgte ein Beschluss zur Ausschreibung des Anwesens. (siehe Beschlussvorlage Nr. 2014-173/1). Entsprechende Bewerbungen mit Konzepten wurden dem Gremium im Juli 2016 vorgestellt. Kein Bewerber erhielt den Zuschlag.

Die Verwaltung wurde deshalb beauftragt, eine erneute Wertfeststellung mit anschließender Ausschreibung zu prüfen. In dem Gutachten vom 10.12.2016 des Gutachterausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn erfolgte eine erneute Beurteilung des Anwesens mit Hilfe des Sachwert- bzw. Vergleichswertverfahrens. Somit ergibt sich ein aktueller Verkehrswert des Grundstückes Flst.-Nr.: 1126 auf der Gemarkung Eberbach in Höhe von 54.000,00 €. Dieser Wert musste im Rahmen des Schlussberichtes zum Sanierungsgebiet „Neckarstraße I“ ermittelt und festgestellt werden. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.01.2017 ist die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme „Neckarstraße I“ im Zuge des Bund-Länder-Sanierungs- und Entwicklungsprogramm zwischenzeitlich erfolgt.

3. Bestimmungen für den Verkauf

Da sich das historisch geprägte Gebäude mit seiner zentralen und attraktiven Lage am „Neuen Markt“ befindet, bieten sich eine gastronomische Nutzung und damit die Einrichtung einer Gaststätte an.

Mit dem Angebot ist deshalb ein Konzept zur ergänzenden Bebauung des Grundstückes sowie zur künftigen Nutzung des Gebäudes vorzulegen. Bewerbungen, die eine gastronomische Nutzung vorsehen, werden bevorzugt.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, aufgrund der Bedeutung des Projektes, mit der exponierten Lage an der Neckarstraße / Neuer Markt im Kaufvertrag eine Regelung aufzunehmen, dass das Gebäude innerhalb von 3 Jahren zu sanieren und anschließend, mit bevorzugt gastronomischer Nutzung wieder zu eröffnen ist.

Es wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag zu entscheiden.

4. Weiteres Vorgehen

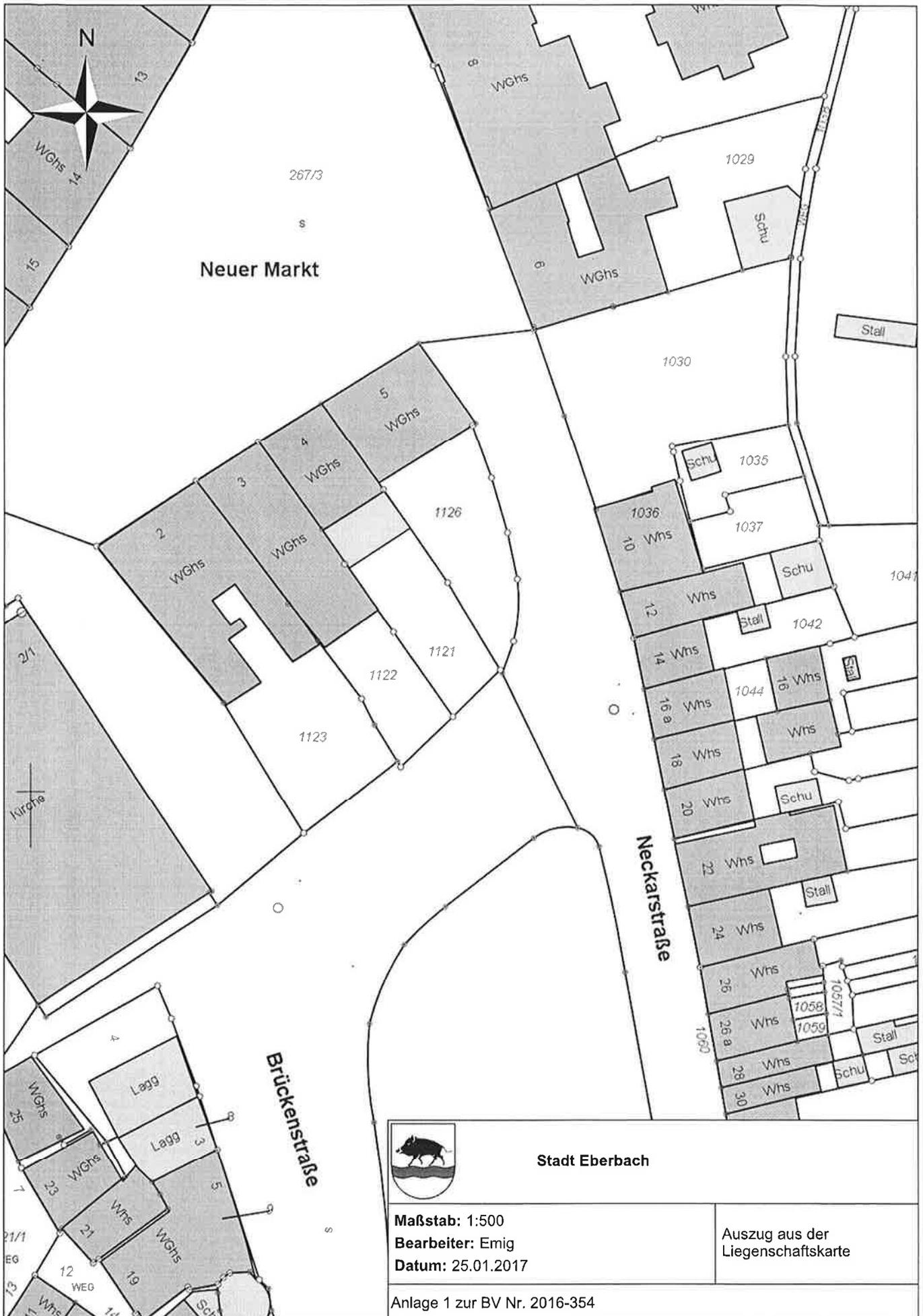
Nach dem entsprechenden Beschluss zur Ausschreibung des Grundstückes soll die Veröffentlichung über die ortsübliche Presse sowie über die städtische Homepage www.eberbach.de ab dem 01.03.2017 erfolgen.

Als Frist zu Abgabe der Angebote wird der 13.04.2017 benannt. Eine Vorstellung der Bewerbungen wäre somit nach Auswertung in der Juni/Juli Sitzungsrunde 2017 möglich.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

2



Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016-354

Grundstück Flst.Nr. 1126 der Gemarkung Eberbach
Ehemaliges Gasthaus „Rose“



Ansicht Neuer Markt / Neckarstraße



Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-010

Datum: 09.01.2017

Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Stadt Beerfelden
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	06.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.01.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Die vorgelegten Planentwürfe zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie die Ausführungen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises zur Windkraft werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Eberbach wurde von der Stadt Beerfelden mit E-Mail vom 13.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung zum 31.01.2017 aufgefordert. Die Stadt Eberbach hat Fristverlängerung bis nach der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.02.2017 beantragt.

2. Vorhaben

Die Stadt Beerfelden beabsichtigt den derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortzuschreiben bzw. digital neu aufzustellen.

Im Wesentlichen sind Flächen zur weiteren Siedlungsentwicklung in den angehörigen Gemeinden und der Stadt Beerfelden dargestellt. Die Siedlungsentwicklung in der Größenordnung von 6,3 ha plus 2,6 ha Gewerbefläche beschränkt sich im Wesentlichen auf das Kerngebiet der Stadt Beerfelden.

Weiterhin werden Ausführungen zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung des Odenwaldkreises gem. § 204 BauGB gemacht. Die Stadt Beerfelden hat sich hier den Gemeinden des Odenwaldkreises angeschlossen, um in einer gemeinsamen Planung gem. § 204 BauGB in einem räumlich und sachlichen „Teilbereich Wind“ den Erfordernissen der Windenergienutzung Raum zu schaffen.

Für den Bereich der Gesamtmarkung Beerfelden werden zwei Vorrangflächen für die Windenergie dargestellt:

- entlang der westlichen Gemarkungsgrenze entlang eines Höhenrückens zwischen Falken-Gesäß und Hinterbach/Finkenbach
- an der östlichen Gemarkungsgrenze entlang der Sensbacher Höhe östlich des Stadtteils Gammelsbach

Der „Teilbereich Wind“ wurde nach den erforderlichen Verfahrensschritten im Jahr 2015 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Genehmigung nicht erteilt, da die vom Odenwaldkreis zur Verfügung gestellten Flächen zur Windkraftnutzung in der Größenordnung von ca. 1,8% seiner Fläche als nicht ausreichend erachtet wurden.

Die Stadt Beerfelden geht mit anderen kreisangehörigen Kommunen gegen diesen Bescheid juristisch vor.

3. Planungsrechtliche Beurteilung

Insgesamt zeigen sich die Belange der Stadt Eberbach nicht berührt, nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.
Anregungen und Einwände werden nicht vorgebracht.

Peter Reichert
Bürgermeister

-

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-013

Datum: 11.01.2017

Beschlussvorlage

Sportgelände Au, Wandlung des Hartplatzes zu einem Kunstrasenplatz
hier: Entwurfsplanung, Finanzierung, Durchführung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	06.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Entwurfsplanung wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und zur Weiterbearbeitung in den Bauantrag und die Ausführungsplanung sowie zur Ausschreibung freigegeben.
2. Die im Rahmen der Abstimmung der Entwurfsplanung genannten Wünsche des Jugendfördervereins SV/VFB Eberbach werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Empfehlung der Verwaltung abgewogen und beschieden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bauantrag für die neue Flutlichtanlage auf Grundlage der Entwurfsplanung einzureichen. Zu dem Antrag wird hiermit das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und der §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG) erteilt.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ausschreibung und Vergabe im Kostenrahmen vorzunehmen.
5. Das Ingenieurbüro Conceptplan 4, 76337 Waldbronn wird mit den Ingenieurleistungen wie in der Beschlussvorlage dargestellt beauftragt. Die Gesamtauftragssumme wird auf 65.000 € brutto geschätzt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Vereinbarungen zur Sicherstellung der dargestellten Finanzierung mit dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach zu treffen. Weiterhin eine Vereinbarung über die Nutzung und den Betrieb des Kunstrasenplatzes zu schließen.
7. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme erfolgt über den Investitionsauftrag I42415000060 – Sportgelände in der Au. Dort stehen Mittel in Höhe von 733.000 € zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschlussvorlage 2016-066 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.05.2016 einstimmig einen Grundsatzbeschluss zur Teilfinanzierung des Kunstrasenspielfelds an Stelle des bisherigen Hartplatzes gefasst.

Kernaussage dieses Beschlusses war, dass die Stadt Eberbach den Finanzierungsanteil an den Baukosten auf maximal 400.000 € begrenzt.

Weiterhin wurde festgelegt, dass der Jugendförderverein SV/VfB Eberbach einen Eigenanteil von 332.999,48 € zu generieren habe. Sofern hierrüber eine Finanzierungszusage vorliegt, ist die Verwaltung beauftragt worden, die Planung ab Leistungsphase 4 an das bisher bereits mit der Entwurfsplanung und Kostenberechnung (Leistungsphase 3) beauftragte Ingenieurbüro Conceptplan 4, Waldbronn zu vergeben.

Weiterhin eine Nutzungsvereinbarung mit den Jugendförderverein des SV und VfB Eberbach zu schließen und die Ausschreibung nach VOB durchzuführen.

Zudem wurde in der Gemeinderatsvorlage festgehalten, dass insofern der Jugendförderverein SV/VfB Eberbach an die Stadtverwaltung Eberbach zurückmeldet, er könne den Eigenanteil von 332.999,48 € nicht vollständig finanzieren, erneut der Gemeinderat um einen Beschluss zu ersuchen ist.

Dies ist nun der Fall. In enger Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach wird daher nun folgendes alternatives Finanzierungsmodell vorgeschlagen.

Weiter wird die mit dem Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach abgestimmte Entwurfsplanung zur Freigabe vorgelegt.

2. Entwurfsplanung

Die geplante Maßnahme sieht vor, die bestehende Hartplatzspielfläche in eine Kunstrasenspielfläche umzubauen. Die vorhandenen Einbauten sowie die Tennendeckschicht und die vorhandene Tragschicht werden entnommen. Anschließend wird ein fachgerechter Spielfeldaufbau nach DIN 18035 hergestellt. Der Spielfeldaufbau besteht aus einer ungebundenen Tragschicht sowie einer Elastikschicht für Kunststoffrasensysteme mit einem Bindemittel aus Polyurethan und einem verfüllten Kunststoffrasenbelag mit einer Füllung aus Gummigranulat und Quarzsand. Hierbei soll die vorhandene Bestandshöhe eingehalten werden, sodass keine Retentionsausgleichflächen erforderlich werden.

Nach fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Conceptplan 4 ist die Herstellung einer Kunstrasenspielfläche im Hochwasserbereich HQ 10 möglich. Conceptplan 4 hat bereits mehrere Kunstrasenspielflächen im Hochwasserbereich herstellen lassen und hat hierbei die Erfahrung gemacht, dass Kunstrasenflächen mit einem DIN-gerechten Aufbau durch eine Überflutung keine bleibenden Schäden nehmen. Nach der Überflutung ist die Fläche lediglich einer Grundreinigung zu unterziehen und gegebenenfalls die Füllung der Kunstrasenfläche mit Kunststoff-Granulat zu ergänzen.

Weiterhin wird die bestehende Flutlichtanlage um drei weitere Flutlichtmasten vervollständigt und die bestehenden Masten auf ihre weitere Funktionstüchtigkeit überprüft und mit neuen Flächenstrahlern ausgestattet.

Peripher soll im Rahmen der Herstellung des Kunstrasenspielfelds eine Fläche für einen Verkaufskiosk am Kunstrasenplatz geschaffen werden sowie zur Ausnutzung von Synergieeffekten sogleich die notwendigen Anschlüsse hierfür hergestellt werden. Dem Jugendförderverein von SV und VfB Eberbach wird das Recht eingeräumt, einen solchen Verkaufskiosk auf eigene Rechnung und in eigener Zuständigkeit zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt zu errichten. Die ggf. notwendigen baurechtlichen Belange sind von dem Jugendförderverein zu beachten.

3. Abstimmung Entwurfsplanung

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach abgestimmt. Folgende Wünsche sollen in die Planung aufgenommen werden:

- Der Schaltschrank für die Bedienung der Flutlichtanlagen soll mit einer Innenbeleuchtung ausgestattet werden, die beim Öffnen des Schaltschranks angeht. Der Standort des Schaltschranks soll direkt an der vorhandenen Zuwegung vorgesehen und im Anschluss die Vorbereitung für den Kiosk installiert werden.
- Die Spielerbank soll, wenn möglich, im Spielfeldbereich vorgesehen werden.
- Bei dem Kunstrasenbelag und dem Einstreugranulat wurden keine Favoriten genannt. Von Seiten des Planers wird eine gerade monofilamentale Faser mit einer geraden Faserstruktur die der DIN 18035 und den DFB-Empfehlungen entspricht empfohlen. Weiterhin eine Füllung aus Sand und Gummi mit einer Polhöhe von 45 mm.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die o. g. Wünsche des Jugendförderverein SV/VFB Eberbach in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

4. Bauantragsverfahren

a) Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

b) Vorhaben

Die Stadt Eberbach beabsichtigt den Umbau des vorhandenen Sportplatzes am westlichen Ende des dortigen Sport- und Erholungsgebiets. So soll der bestehende Hartplatz zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden. Um den Kunstrasenplatz soll ein gepflasterter Umlaufweg hergestellt sowie sollen weitere 3 Flutlichtmasten zur Seite des Parkplatzes erstellt werden. Das Niveau des künftigen Kunstrasenplatzes soll in der Höhe des bisherigen Hartplatzes liegen und nicht geändert werden, einschließlich der Beibehaltung der angrenzenden Geländesituation.

c) Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Planungsrechtlich liegt das Vorhaben im Plangebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Sport- und Erholungsgebiet Au“, Teilbereich West, genehmigt am 17.07.1979.

Die im Bereich des Vorhabens liegenden Flächen sind als Sportplatzflächen ausgewiesen. Die Umwandlung des vorhandenen Hartplatzes in einen Kunstrasenplatz zeigt sich in dem städtebaulichen Umfeld des Sport- und Freizeitzentrums Au unbedenklich und trägt zu einer Ergänzung des dortigen sportlichen Angebotes bei.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

d) Nachbarbeteiligung

Eine Beteiligung der Angrenzer wurde nicht durchgeführt. Die Stadt Eberbach ist Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Eine Nachbarbeteiligung ist deshalb nicht erforderlich.

e) Hinweise

Die Baugrundstücke liegen im gemäß Rechtsverordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet sowie der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg. Darüber hinaus befindet sich die Sportplatzfläche im Wasserschutzgebiet der Zone III.

Die Verwaltung schlägt zur Verfahrensbeschleunigung vor, sowohl das gemeindliche Einvernehmen nach Baugesetzbuch als auch nach Wassergesetz bereits vor Vorlage eines Bauantrages zu erteilen.

5. Kosten

Die Bruttokosten für die Wandlung des Hartplatzes zu einem Kunstrasenspielfeld nach der Kostenberechnung von März 2016 sind nachfolgend sowie in der Anlage 1 aufgeführt. Die Baunebenkosten wurden zwischenzeitlich entsprechend der vorliegenden Honorarermittlung angepasst.

Wandlung Hartplatz zu einem Kunstrasenplatz Kostenberechnung

Baukosten	609.465 €
Baunebenkosten	
- Lph. 1+3	17.250 €
- ab Lph 4	65.000 €
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>66.636 €</u>
Gesamtsumme	758.350 €

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 758.350 € brutto. In den Jahren 2015 und 2016 wurden bereits Forderungen in Höhe von rund 29.780 € beglichen. Daher werden für die noch anstehende Leistungen voraussichtliche Mittel in Höhe von 728.570 € benötigt.

6. Vergabe Ingenieurleistungen

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage des HOAI 2013 getätigt werden.

Die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Conceptplan 4 erfolgte bisher nur für die Leistungen bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3).

Nun soll für die Weiterführung der Maßnahme folgende wesentlichen Leistungen beauftragt werden:

- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Für die Ingenieurleistungen wird entsprechend HOAI 2013 Honorarzone II, Mindestsatz gewählt. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nett honorars vergütet.

Das Honorar für die Leistung wird entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund 65.000 € brutto geschätzt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Conceptplan 4, 76337 Waldbronn zu vergeben.

Die Ingenieurverträge werden auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

7. Finanzierungsvereinbarung mit dem Jugendförderverein SV/VfB

In intensiven Gesprächen mit den Vorstandsmitgliedern des Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach konnten diverse Fördermöglichkeiten des Finanzierungsanteils des Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach geprüft werden.

Einzig verbliebene Möglichkeit einer Teilfinanzierung des Eigenanteils der Vereine war hierbei die Dietmar-Hopp-Stiftung. Diese hat nach Prüfung des Projekts dem Jugendförderverein von SV/VfB Eberbach eine zweckgebundene Spende für das Projekt Bau Kunstrasenplatz in der Au über 190.000 € dem Jugendförderverein SV/VfB Eberbach in Aussicht gestellt. An diese Zusage sieht sich die Dietmar-Hopp-Stiftung 12 Monate gebunden bzw. bis Dezember 2017, insofern die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Entscheidend ist dabei, dass der Baubeginn bis spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Der Jugendförderverein SV/VfB Eberbach hat auf der Basis dieser in Aussicht gestellten Spende der Dietmar-Hopp-Stiftung an den Jugendförderverein SV/VfB Eberbach zugesagt, bis zu einer Gesamtsumme von maximal 737.000 € 40 % der Kosten zu finanzieren, demnach bis zu einem Betrag von 294.800 €.

Dieser Betrag von (gerundet) 737.000 € beruht auf der in der Beschlussvorlage 2016-066 dargestellten Kostenberechnung und war Verhandlungsgrundlage zwischen der Stadt Eberbach und dem Jugendförderverein SV/VfB Eberbach. Weiterhin Grundlage für den Zuschussantrag des Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach bei der Dietmar-Hopp-Stiftung.

Neben der in Aussicht gestellten Spende der Dietmar-Hopp-Stiftung sollen zur weiteren Finanzierung des Anteils des Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach Sponsorengelder, Einnahmen aus Veranstaltungen und bauliche Eigenleistungen generiert werden.

Der Jugendförderverein SV/VfB Eberbach hat sich verständlicherweise aufgrund der nicht unerheblichen Kostenbeteiligung eine enge Abstimmung der Baumaßnahme erbeten. So möchte der Jugendförderverein SV/VfB Eberbach neben einem ständigen

Informationsaustausch, um Zustimmung zur weiteren Auftragsvergabe ersucht werden, insofern die Kosten voraussichtlich einen Betrag von 670.000 € überschreiten.

Die genauen Modalitäten der Finanzierung sollen in einer Vereinbarung fixiert werden, die derzeit mit dem Jugendförderverein SV/VfB Eberbach abgestimmt wird.

Sollten die tatsächlichen Baukosten den Betrag von 737.000 € überschreiten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Jugendförderverein SV/VfB Eberbach eine weitere nennenswerte Kostenbeteiligung zu diesen Mehrkosten leisten kann. Da dieser ehrenamtlich geführte Verein hinsichtlich seiner Finanzierungsmöglichkeiten sodann an seine Grenzen stößt.

8. Förderung Anteil Stadt Eberbach

Entsprechend der finanziellen Beteiligung des Jugendförderverein SV/VfB Eberbach in Höhe von bis zu 294.800 € (vgl. Ziffer 7) entfällt auf die Stadt Eberbach ein Anteil von bis zu 463.550 € der voraussichtliche Gesamtkosten.

Folgende Förderanträge wurden gestellt:

a) Landessportstättenförderung:

Nach den Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg zum Bau von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen wurde bereits im vergangenen Jahr ein Zuwendungsantrag gestellt. Hierdurch könnte eine Förderung über 120.000 € generiert werden. Allerdings war das Förderprogramm in den vergangenen Jahren mehrfach überzeichnet, so dass die Zuteilung einer Förderung als nicht aussichtsreich anzusehen ist.

b) Ausgleichstockförderung:

Ergänzend zur Landessportstättenförderung wurde ein Zuschussantrag beim Ausgleichstock gestellt. Hier sind die Aussichten auf eine Förderung im Jahr 2017 sehr gut. Der Ausgleichstock fördert den Eigenanteil der, nach Abzug aller übrigen Zuschüsse, bei der Kommune verbleibt. Der Fördersatz schwankt allerdings von Jahr zu Jahr, so dass die exakte Höhe nicht prognostiziert werden kann. Als Rechengrundlage wird für das Jahr 2017 ein Fördersatz von 25% angenommen. Hier bewegt man sich wohl auf der sicheren Seite, da der Fördersatz von 2016 höher ausfiel. Sollte die Landessportstättenförderung unserem Antrag nicht entsprechen, so wäre durch den Ausgleichstock eine Förderung von ca. 115.000 € möglich. Sofern die Landessportstättenförderung der Stadt Eberbach einen Zuschuss gewährt, könnten immerhin noch bis zu 85.000 € an Fördermitteln erzielt werden.

Somit dürfte, dank einer als realistisch zu erachtenden Förderung durch den Ausgleichstock, der städtische Eigenanteil unterhalb von 400.000 € liegen. Allerdings kann über dessen exakte Höhe erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheids eine Aussage getroffen werden.

9. Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme ist von der Verwaltung wie folgt vorgesehen:

Die Stadt Eberbach führt die aufgeführte Maßnahme durch. Der Bauausführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit den Auftragnehmern zuständig.

Vom Jugendförderverein SV/VFB Eberbach zu erbringende Eigenleistungen werden vor Ausschreibung der Maßnahme im Umfang und zeitlichen Ablauf abgestimmt, auf Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung beziffert und schriftlich vereinbart.

Aufträge für Leistungen dürfen ohne vorherige formlose Bestätigung des Jugendförderverein SV/VFB Eberbach bei absehbaren Kosten von über 670.000 € nicht vergeben werden. Die Bestätigung hat umgehend zu erfolgen, um z. B. möglich Behinderungsanzeigen und damit verbundenen Forderungen, der Auftragnehmer zu verhindern.

Dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach wird grundsätzlich zum Zwecke der Information, die Gelegenheit geben an Baustellenterminen teilzunehmen.

Der Jugendförderverein SV/VFB Eberbach leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die vom Bauausführende durchgeführt werden.

Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung. Der endgültige Zahlungsausgleich mit dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach wird nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung bis zur vereinbarten Höhe durchgeführt.

Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine Abnahme durch die Stadt Eberbach. Dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach wird die Gelegenheit geben, an der Abnahme teilzunehmen.

Entsprechend den genannten Eckpunkten soll eine Vereinbarung mit dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach geschlossen werden.

Weiterhin ist noch die in der Vorlage 2016-341 dargestellte Nutzungsvereinbarung mit dem Jugendförderverein SV/VfB Eberbach zu schließen, die insbesondere die jährliche Kostenbeteiligung an den Pflege- und Unterhaltungskosten in Höhe von 4.000 € festschreibt sowie die Nutzung regelt. Weiterhin dem Jugendförderverein SV/VfB Eberbach des Recht einräumt Werbeflächen am Kunstrasenplatz (Bandenwerbung, Werbung an den Ballfangzäunen) anzubringen und hiermit den Eigenanteil des Jugendfördervereins SV/VfB Eberbach am Bau- und Betrieb des Kunstrasenplatzes teilweise refinanzieren zu können.

10. Finanzierung

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die Stadt Eberbach ausgeschrieben, beauftragt und abgewickelt. Daher ist es notwendig, im Haushalt 2017 auf der Haushaltstelle I42415000060 – Sportgelände in der Au die Gesamtsumme der Maßnahme einzustellen.

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme erfolgt über den Investitionsauftrag I42415000060 – Sportgelände in der Au. Dort stehen Mittel in Höhe von 733.000 € zur Verfügung.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

11. Weiteres Vorgehen

- a) Es soll die Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung mit dem Jugendförderverein SV/VFB Eberbach geschlossen werden.
- b) Der Bauantrag für die geplante Maßnahme wird eingereicht. Nach erfolgter Genehmigung soll die Ausführungsplanung fertiggestellt, die Ausschreibung erstellt und die Vergabe durch die Verwaltung vorgenommen werden.
- c) Der Baubeginn ist, bei Ermächtigung der Verwaltung die Vergabe im Kostenrahmen vorzunehmen, nach aktuellem Zeitplan im Oktober 2017 vorgesehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1 – Kostenfortschreibung
- Anlage 2 – Lageplan

Kostenfortschreibung Wandlung Hartplatz zu einem Kunstrasenplatz Stand: Januar 2017

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	Kostenschätzung (BV 2015-201)	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung	Anmerkungen
	1	2	3	4	5	6	7	9	10	11

1										
Wandlung Hartplatz zum Kunstrasenplatz										
2										
3			I 42415000060	620.000 €	609.464 €					
4				620.000 €	609.464 €					
5				79.000 €						
6			I 42415000060		17.250 €					
7			- ab LPH 4		65.000 €					
8				699.000 €	691.714 €					
9			I 42415000060	69.900 €	66.636 €					
10				768.900 €	758.350 €					
										Ansatz Kostenberechnung März 2016

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen, N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt, B = zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag, Rot gekennzeichnet Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-022

Datum: 23.01.2017

Beschlussvorlage

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
hier: Überprüfung der Standsicherheit der Beleuchtungsmasten

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

- a) Die Stadtwerke Eberbach werden mit der Überprüfung der Standsicherheit der Beleuchtungsmasten wie in der Beschlussvorlage dargestellt beauftragt. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf 41.412 €.
- b) Die Finanzierung der Überprüfung der Standsicherheit der Beleuchtungsmasten erfolgt über die Kostenstelle 54105001, Sachkonto 42120000 - Unterhaltung Gemeindestraße. Dort stehen die benötigten Mittel in Höhe von 41.412 € zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 beschlossen, mit den Stadtwerken Eberbach einen Contracting-Vereinbarung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in der Stadt Eberbach mit den Ortsteilen Neckarwimmersbach, Igelsbach, Rockenau und Pleutersbach zu schließen.
- b) Bei den Beratungen wurde von Seiten der Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass für die notwendig Überprüfung der Standsicherheit der Beleuchtungsmasten ein Angebot der Stadtwerke Eberbach folgen soll.
- c) Zwischenzeitlich ist das Angebot der Stadtwerke Eberbach eingegangen und stellt sich wie folgt da.

2. Angebot Stadtwerke Eberbach

Die Stadtwerke Eberbach bieten die Überprüfung der Beleuchtungsmasten in Zusammenarbeit mit der Firma HMH Prüftechnik an. Dem Angebot sind folgende Leistungen zu entnehmen:

a) Die Leistungen der Stadtwerke Eberbach

Allgemeine Beschreibung

Ob aus Holz, Aluminium, Stahl oder Beton - Lichtmasten haben eine tragende Funktion für Sicherheit und Orientierung im öffentlichen Raum. Nicht nur deshalb ist ihre Standsicherheit regelmäßig von anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Immer wieder gefährden umstürzende Masten das Leben und die Gesundheit von Menschen. Die Eigentümer der Straßenbeleuchtung müssen für solche Unfälle geradestehen.

Nach DIN 1076 sind Masten alle sechs Jahre einer Hauptprüfung zu unterziehen. Werden Materialschwächen oder Schäden festgestellt, kann ein verkürztes Prüfintervall erforderlich sein.

In der Regel ist von einer Lichtmastlebensdauer von 40-50 Jahren auszugehen. Je nach Beschaffenheit und Zusammensetzung des Bodens und in Abhängigkeit der Qualität kann die Lebensdauer verkürzt oder verlängert werden. Auch äußere Einflüsse können die Standzeit eines Lichtmastes entscheidend beeinflussen. Zusätzliche Maßnahmen, wie Zusatzmanschetten oder Verzinkung und Beschichtung eines Mastes beeinflussen die Lebensdauer positiv.

Spezielle Prüfverfahren können Aufschluss über die Standfestigkeit von Lichtmasten geben. Ein am Markt etabliertes Prüfverfahren ist die Standsicherheitsprüfung mittels eines Mastbiegeverfahrens.

Im Zuge der Umrüstung der energieineffizienten Leuchten auf umweltfreundliche und sparsame LED-Leuchten bietet es sich an solch eine Standsicherheitsprüfung im Voraus durchführen zu lassen.

HMH Windlast-Simulations-Verfahren (für Masten bis 10m Lichtpunkthöhe)

Dieses Biegemoment-Prüfverfahren beruht auf präzise nach DIN EN 40 (Lichtmastnorm) errechneten Sollwerten. In seiner Vorgehensweise lehnt sich dieses Verfahren an die amtliche CE-Typprüfungen (beschrieben in DIN EN 40-3-2) an.

Aus der Windlast wird ein Biegemoment errechnet. Die Soll-Durchbiegung wird als Mittelwert für jeden Masttyp erstellt. Bei der Belastung werden diese Werte mit Präzisions-Messinstrumenten erfasst. Kriterium ist dann: Sollwert = Istwert.

Alle Werte werden im Datenbanksystem HMH Operator Dokumentiert und dem Kunden in Schriftform (amtlicher Prüfbericht) und in digitaler Form (MS-Excel) übermittelt.

Seit 2004 kommt für Masten über 10 m Lichtpunkthöhe (LPH) eine Variante des oben genannten Verfahrens zur Anwendung.

Da es mit Sicherheitsrisiken verbunden ist, Großmasten mit tonnenschweren Lasten vorzuspannen, wird hier mit einer einheitlichen gemäßigten Prüflast belastet. Die Soll-Durchbiegung wird über ein E-Modul vorausberechnet. Auch hier ist der präzise Soll-Ist-Vergleich das Kriterium.

Bei Großmasten hat HMH Prüftechnik aufgrund der physikalischen Präzision dieser Vorgehensweise eine führende Marktposition erreicht.

Bei beiden Verfahren wird die Lastaufbringung mit einem Spezial-Kraftfahrzeug per Hydraulikzylinder durchgeführt. Dies hat eine Reihe von Vorteilen:

- Vibrationsarme Installation von Messtechnik und Computer erhöhen die Messsicherheit
- Die Kippsicherheit eines Kraftfahrzeuges ist aufgrund seines hohen Gewichts und der Geometrie der Stützpunkte wesentlich höher im Vergleich zu kleinen motorgetriebenen Konstruktionen
- Die Federung des Fahrzeuges wirkt als Dämpfung und erhöht die Präzision einer stetig ansteigenden Prüfkraft
- Die Wegmessung wird von einem aufgestellten Stativ auf 1 m Höhe durchgeführt
- Ein Kraftfahrzeug ist sehr beweglich und fährt in kurzer Zeit von Mast zu Mast – ein Kostenvorteil für den Kunden

Haftungsübernahme durch die Standsicherheitsprüfung nach dem HMH Windlast-Simulations-Verfahren

Der Betreiber der Straßenbeleuchtung haftet für den Zustand der technischen Anlage, d.h., sollte durch die technische Anlage einem Dritten ein Schaden entstanden sein, kann der Geschädigte den Betreiber der Anlage regresspflichtig machen.

Ein Betreiber, welcher nach dem neuesten Stand der Technik (z.B. oben genanntes Verfahren) seine alten Masten überprüfen lässt, kann nicht mehr der Fahrlässigkeit bezichtigt werden. Der zivilrechtliche Anspruchgegner eines Geschädigten bleibt der Betreiber. Dieser nimmt dann aufgrund der Garantievereinbarung das Prüfunternehmen in Anspruch.

Die Firma HMH Prüftechnik übernimmt für die geprüften Masten diese Haftung für max. 6 Jahre. Die Standsicherheitsprüfung nach dem oben genannten Verfahren schützt generell vor dem Vorwurf der Fahrlässigkeit. Aufwendungen wegen zivilrechtlicher Ansprüche werden dem Betreiber aufgrund der Garantiebedingungen durch die Firma HMH ersetzt.

Die Firma HMH prüft nach den Vorgaben der vorhandenen Lichtmastnorm EN 40, Teil 6 - Berechnungsgrundlage. Diese, für die Masthersteller gültige Europeanorm ist Grundlage der Windlastberechnung und der sich hieraus ergebenden Prüflasten.

- Für die Schwingungsberechnung wird die DIN 4131 (Antennentragwerke aus Stahl) herangezogen
- Torsion nach Friedrich Tabellenbuch Metall und Maschinentechnik
- Sicherheitsbeiwerte nach Stahlbaunorm DIN 1050-1055
- Die Durchführung der Prüfung lehnt sich an die DIN EN 40-3-2 Typprüfung an

b) Kostenzusammenstellung für die Überprüfung der Beleuchtungsmasten

Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Beleuchtungsmasten	1200 Stk	29 €/Stk	34.800 €
		Summe Netto	34.800,00 €
		MwSt. 19 %	6.612,00 €
		Summe Brutto	41.412,00 €

Die Verwaltung empfiehlt das Angebot der Stadtwerke Eberbeach zu beauftragen.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Überprüfung der Standsicherheit der Beleuchtungsmasten erfolgt über die Kostenstelle 54105001, Sachkonto 42120000 - Unterhaltung Gemeindestraße. Dort stehen die benötigten Mittel in Höhe von 41.412 € zur Verfügung.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Keine

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2017-042

Datum: 08.02.2017

Beschlussvorlage

Badischer Imkertag 08./09.04.2017; Anfrage des Bezirksimkervereins Eberbach e.V

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Ein Standort für einen Erinnerungsstein für die erste Badische Imkerschule in Eberbach in der Neckaranlage wird unterstützt.
Der Standort und die Gestaltung sind mit der Stadt Eberbach abzustimmen.
2. Die Benennung einer Straße in Eberbach nach dem Gründer der ersten Imkerschule in Eberbach, Johann Marin Roth wird nicht befürwortet.

Sachverhalt / Begründung:

1. Vorsitzender des Bezirksimkervereins Eberbach e.V. hat im Rahmen der Organisation des Badischen Imkertags am 08./09.02.2017 in der Stadthalle in Eberbach die Anfrage an die Stadt Eberbach gerichtet, ob es möglich wäre, dem Gründer der 1. Badischen Imkerschule, Johann Martin Roth einen Straßennamen zu widmen. Weiterhin wurde angefragt, ob es möglich wäre, in der Neckaranlage ein weiteres Denkmal zur Erinnerung an die 1. Badische Imkerschule zu errichten.

Dies solle im Rahmen des Badischen Imkertags bekannt gegeben werden. Die Kosten für das Denkmal würden aus den Einnahmen des Imkertages bestritten. Außer Unterstützungsleistungen durch den Bauhof sollen der Stadt keine weiteren Kosten entstehen.

Zu den beiden Anfragen:

1. Straßennamen:

Grundsätzlich gibt es derzeit keine neuen Straßen in Eberbach zu benennen, die Beschlüsse zu den Straßennamen im den Baugebieten Wolf- und Schafacker sind bereits gefasst.

Es bestünde lediglich die Möglichkeit, einen im Baugebiet Wolfsacker geplanten Fuß/Treppenweg nach Johann Martin Roth zu benennen. Dies vorbehaltlich der noch nicht beschlossenen Realisierung dieses Weges.

Zur Bedeutung der Person Johann Martin Roth und der von ihm gegründeten Imkerschule wurde Rücksprache mit Herrn Dr. Lenz vom Stadtarchiv der Stadt Eberbach gehalten. Die Recherchen von Herrn Dr. Lenz haben ergeben, dass Johann Martin Roth nur kurz in Eberbach gelebt zu haben scheint. Auch ist er nicht gebürtig in Eberbach sondern stammt aus Philippsburg. Verstorben ist J. M. Roth 1937 in Karlsruhe.

J. M. Roth war Verfasser mehrerer Fachbücher und arbeitet als Redakteur von Fachzeitschriften

Die Imkerschule selbst bestand lediglich zwischen 1891 und 1897 in Eberbach und wurde 1898 aufgelöst. Der genaue Standort der Imkerschule ist auch nach Recherchen von Herrn Olbert nicht mehr genau zu lokalisieren. Standorte sollen am Itterberg und in der Itterstraße gewesen sein.

Die Angaben können auch dem Eberbacher Geschichtsblatt 1991 (S. 139-154) aus einem Beitrag von Helmut Joho entnommen werden.

In der Gesamtbetrachtung beurteilt Herr Dr. Lenz die Person bzw. die Imkerschule als „denkmalwürdig“ auch im Sinne einer touristischen Vermarktung. Ob die Person J.M. Roth als Träger eines Straßennamens in Frage kommt, stellt Herr Dr. Lenz in Frage.

Die Verwaltung hält hier die „Gleichwertigkeit“ zu anderen Eberbacher Persönlichkeiten wie den Herren Dr. Weiss oder Bussemer nicht für gegeben und würde auch die Benennung des eingangs erwähnten Weges im Baugebiet Wolfacker nicht empfehlen. Letztlich bleibt dies jedoch eine politische Entscheidung.

2. *Denkmal in der Neckaranlage*

Grundsätzlich wäre eine Gedenktafel/Hinweistafel am ursprünglichen Standort der Imkerschule nach Ansicht von Verwaltung und Herrn Dr. Lenz die bessere Alternative. Da der genaue Standort nicht mehr festzustellen ist, scheidet dies Variante jedoch aus.

Ein Standort für eine Art Denkmal in der Neckaranlage hält die Verwaltung für angemessen und umsetzbar. Hier wäre es möglich, nicht nur auf die Imkerschule hinzuweisen, sondern auch auf die Person Johann Martin Roth. Die Verwaltung hält dies für eine angemessene Würdigung seiner Leistung.

Der Bürger- und Heimatverein als Initiator der anderen Skulpturen in der Neckaranlage, die traditionelle Berufe in Eberbach darstellen, hat nach Rücksprache keine Einwände gegen ein weiteres Objekt neben den bereits bestehenden Figuren in der Neckaranlage erhoben.

Weiteres Vorgehen:

1. Das Stadtbauamt definiert einen Standort für ein Denkmal/Gedenkstein in der Neckaranlage
2. Die genaue Gestaltung wird mit dem 1.Vorsitzender des Bezirksimkervereins Eberbach e.V abgestimmt und dem Gemeinderat vor Errichtung zusammen mit dem möglichen Standort vorgelegt.

3. Der Bezirksimkerverein erhält, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats die Freigabe, die Errichtung eines Denkmals/Gedenksteins im Rahmen des Badischen Imkertages bekannt zu geben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2017-018

Datum: 18.01.2017

Informationsvorlage

Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2015

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend § 105 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind die Kommunen verpflichtet, zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind zu erstellen.

Neben dieser gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung enthält der Beteiligungsbericht darüber hinaus eine Auflistung der mittelbaren Beteiligungen mit geringfügigem Umfang sowie Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts.

Aufgabe des Beteiligungsberichtes ist es, die einzelnen Unternehmensergebnisse in zusammengefasster Form darzustellen, Entwicklungen bei bestehenden Beteiligungen aufzuzeigen sowie über Veränderungen durch neu hinzugekommene bzw. weggefallene Beteiligungen zu berichten. Hierdurch wird ein umfassender Überblick über die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Eberbach ermöglicht.

Die Beteiligungsberichte wurden digital verschickt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Stadt Eberbach

Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2015



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Übersicht	6
Beteiligungsdiagramm	7
<i>Privatrechtliche Beteiligungen</i>	9
Beteiligungen der Stadt Eberbach in privatrechtlicher Form	11
- e.con GmbH	13
- Südwestdeutsche Stromhandels GmbH	19
- Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)	21
- weitere privatrechtliche Beteiligungen	23
<i>Öffentlich-rechtliche Beteiligungen</i>	25
Beteiligungen der Stadt Eberbach in öffentlich-rechtlicher Form	27
- Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach	29
- Abwasserverband Laxbach	39
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken	41
- Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	43
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar	45
Erläuterungen zu den errechneten Kennzahlen	47

Vorwort

Nach § 105 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 v.H. mittelbar beteiligt ist.

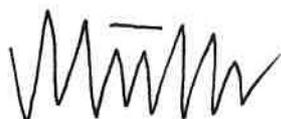
Der Mindestinhalt des Beteiligungsberichtes ist gesetzlich im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse
- Besetzung der Organe
- Beteiligungen des Unternehmens
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- Lage des Unternehmens
- Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde
- Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
- Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Eine Reduzierung dieser Anforderungen erfolgt bei Unternehmen, bei welchen die Beteiligung der Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit höchstens 50 % beträgt.

Der Bericht eröffnet einen Gesamtüberblick über die Beteiligungen der Stadt Eberbach an rechtlich selbständigen Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts und soll Gemeinderat und Öffentlichkeit in die Lage versetzen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt zu machen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht wird die kontinuierliche Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Eberbach fortgeführt. Der Beteiligungsbericht 2015 stellt eine inhaltliche Fortschreibung des Vorjahresberichtes dar. Aufgestellt werden die wirtschaftlichen Daten aus dem Jahresabschluss von 2015; zu Vergleichszwecken wurden auch die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 mit aufgeführt.



Müller
Stadtkämmerer

Übersicht:

Die Stadt Eberbach ist mit Stand zum 31.12.2015 an folgenden Unternehmen und Organisationen in Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts beteiligt gewesen:

<u>Beteiligungen</u> <u>in privatrechtlicher Form</u>	<u>Höhe der Einlage</u>
Mehr als 25 % unmittelbar:	
e. con GmbH	25.000,00 Euro
Weniger als 25 % unmittelbar:	
Südwestdeutsche Stromhandels GmbH	168.000,00 Euro
Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)	500,00 Euro
Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.	1.600 Euro
Eberbacher Baugenossenschaft e.G.	0,00 Euro
Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg (GbR)	58.469,59 Euro
Volksbank Neckartal e.G.	700,00 Euro
Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland	3.100 Euro
<u>Beteiligungen</u> <u>in öffentlich-rechtlicher Form</u>	<u>Höhe der Einlage</u>
Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach	102.258,38 Euro
Abwasserverband Laxbach	0,00 Euro
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken	11.884,90 Euro
Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe	3.500,00 Euro
Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar	44.601,00Euro

Beteiligungen der Stadt Eberbach

unter 25% privatrechtlich unmittelbar

Südwestdeutsche
Stromhandels GmbH
168.000 Euro
1,13 %

Unternehmensgesellschaft
Verkehrsverbund
Rhein-Neckar GmbH
500,00 Euro
0,61 %

Baugenossenschaft
Familienheim Mosbach e.G.
1.600,00 Euro
0,01%

Eberbacher
Baugenossenschaft e.G.
0,00 Euro

Grundstückseigentümer-
gemeinschaft Regionales
Rechenzentrum Heidelberg
58.469,59 Euro
2,07 %

Volksbank
Neckartal e.G.
700,00 Euro
< 0,1%

Forstliche
Vereinigung
Odenwald-Bauland
e.G.
3.100,00 Euro

sonstige Beteiligungen (öffentlich-rechtlich) und Mitgliedschaften in Zweckverbänden

Eigenbetrieb
Stadtwerke
102.258,38 Euro
100,0 %

Abwasserverband
Laxbach
0,00 Euro

Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung
Baden-Franken
11.884,90 Euro
0,1 %

Badischer
Gemeindeversicherungs-
verband Karlsruhe
3.450,00 Euro
0,59 %

Zweckverband
High-Speed Netz
Rhein-Neckar
Euro
0,59 %

über 25% privatrechtlich unmittelbar

e. con GmbH
Stammkapital 25.000,00 Euro,
Davon einbezahlt 12.500 €
100,00 %

Beteiligungsbericht 2015

Privatrechtliche Beteiligungen

Inhalt

- e. con GmbH
- Südwestdeutsche Stromhandels GmbH
- Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)
- Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.
- Eberbacher Baugenossenschaft e.G.
- Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg
- Volksbank Neckartal e.G.
- Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.

**Beteiligungen der Stadt Eberbach
in privatrechtlicher Form****STADT EBERBACH**

> 25 %

e. con GmbH

< 25 %

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH

Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund
Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)

Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.

Eberbacher Baugenossenschaft e.G.

Grundstückseigentümergeinschaft
Regionales Rechenzentrum Heidelberg

Volksbank Neckartal e. G.

Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G. (FVOB)

e.con GmbH**Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens**

e.con GmbH
Güterbahnhofstr.4
69412 Eberbach

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und Energieumwandlung und die Versorgung Dritter mit erzeugter oder umgewandelter Energie sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter der GmbH war am 31.12.2015:

Stadt Eberbach mit 100 % der Anteile am Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2015 25.000,- €, davon sind 50 % einbezahlt.

Durch GR-Beschluss vom 18.12.2014 wurde die Beteiligung haushaltsrechtlich und handelsrechtlich in die Stadtwerke eingelegt.

Rechtliche Verhältnisse**Gründungsdatum:**

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat mit Beschluss vom 29.6.2006 die Verwaltung ermächtigt, die e.con GmbH auf Basis des vorliegenden Gesellschaftsvertrages zu gründen.

Das Kommunalrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis hat mit Verfügung vom 03.08.2006 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.6.2006 gemäß § 121 Abs.2 GemO in Verbindung mit § 108 GemO bestätigt.

Durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vom 03.08.2006 wurde die e.con GmbH gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister wurde unter der Nummer HRB 701002 beim Amtsgericht Mannheim am 02.10.2006 vorgenommen.

Gesellschaftsvertrag

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 03.08.2006, zuletzt geändert am 22.09.2006. Siehe auch Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 23.08.2012.

Beteiligungsbericht der Stadt Eberbach
Privatrechtliche Beteiligungen

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

Geschäftsführung im Berichtszeitraum:

Herr Günter Haag , Werkleiter SWE

Stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder:

Bürgermeister Peter Reichert, Vorsitzender
Stadtrat Michael Reinig
Stadtrat Heiko Stumpf
Stadtrat Peter Stumpf
Stadtrat Peter Huck

Beratendes Mitglied:

Herr Patrick Müller, Fachbeamter für das Finanzwesen

Gesellschafterversammlung:

Stadt Eberbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert

Öffentlicher Zweck

Die e.con GmbH erfüllt die unter „Gegenstand des Unternehmens“ aufgeführten Aufgaben. Neben der eigentlichen Versorgung mit Energie als Hauptgegenstand des Unternehmens ist weiterer Unternehmenszweck die Errichtung (im Sinne des Genehmigungsrechts) und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und Energieumwandlung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist damit bestätigt.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs und Lage des Unternehmens

Im Geschäftsjahr 2015 versorgte die e.con GmbH insbesondere öffentliche Einrichtungen und sonstige Haushalte. Die Versorgung wurde durch einen Wärmenutzungsvertrag festgelegt. Im Jahr 2015 erfolgten keine Investitionen.

Beschaffung

Die Energie bezieht die Gesellschaft entsprechend vertraglicher Vereinbarung von den Stadtwerken Eberbach.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2015 wurden Umsatzerlöse von rd. 464 TEUR (Vorjahr rd. 454 TEUR) erzielt.

Den Umsatzerlösen steht der Materialaufwand (v. a. Aufwendungen für die Energiebeschaffung) von Höhe von rd. 358 TEUR (Vorjahr rd. 351 TEUR) gegenüber.

Der Jahresgewinn beträgt rd. 1 TEUR (Vorjahr: Verlust - 11,1 TEUR).

Vermögens- und Finanzlage

Im Berichtsjahr wurden die in den Vorjahren aufgenommenen Darlehen planmäßig getilgt. Neue Kreditaufnahmen sind 2015 nicht erfolgt.

Kapitalveränderungen

Im Berichtsjahr wurde die Stammeinlage in Höhe von 25.000 € nicht verändert. Das Stammkapital ist zur Hälfte eingezahlt.

Personalentwicklung

	2014	2015	Differenz
Geschäftsführung	1	1	0
Arbeitnehmer			
Auszubildende			
Insgesamt			

Gesamtbezüge

Geschäftsführung: Personalaufwand inkl. AG-Leistungen 0,00 €
Aufsichtsrat: es wurden keine Sitzungsgelder ausbezahlt

Wirtschaftsprüferstat

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat am 07.04.2015 den Bestätigungsvermerk durch Ihren Abschlussprüfer erteilt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der e.con GmbH, Eberbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und entspricht den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wichtige Kennzahlen

	2014 in %	2015 in %
Vermögenslage		
1.) Anlagenintensität:	84,19	79,63
2.) Umlaufintensität:	15,08	19,74
Finanzlage		
1.) Eigenkapitalquote:	5,08	5,29
2.) Fremdkapitalquote:	94,92	94,71
3.) Anlagendeckung I:	6,04	6,65
4.) Anlagendeckung II:	113,38	120,59
Ertragslage		
1.) Eigenkapitalrentabilität:	-36,39	2,98
2.) Umsatzrentabilität:	-2,48	0,20
3.) Gesamtkapitalrentabilität:	-1,85	0,16

e.con GmbH

Jahresabschlüsse 2013 -2015

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Diff. 14/15
	€	€	€	in %
1. Umsatzerlöse	551.402,81	448.068,47	458.287,13	2,28
2. Erhöhung/Verminderung des Bestandes der zum Verkauf bestimmter Grundstücke				
3. Andere aktivierte Eigenleistungen				
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.354,27	6.357,81	5.353,92	-15,79
Summe betrieblicher Erträge	553.757,08	454.426,28	463.641,05	2,03
5. Materialaufwand	432.431,71	350.647,54	358.388,01	2,21
6. Personalaufwand	1.047,37	6.391,52	0,00	
7. Abschreibungen	56.109,00	56.109,00	56.109,00	0,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	32.542,59	29.367,16	28.242,75	-3,83
Summe betrieblicher Aufwendungen	522.130,67	442.515,22	442.739,76	0,05
Betriebsergebnis	31.626,41	11.911,06	20.901,29	75,48
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens	0,00	0,00	0,00	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,20	1,71	0,59	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	26.480,22	23.693,05	20.815,61	-12,14
Finanzergebnis	-26.478,02	-23.691,34	-20.815,02	-12,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.148,39	-11.780,28	86,27	-100,73
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen				
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme				
16. Außerordentliche Erträge				
17. Außerordentliche Aufwendungen				
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.455,62	-688,36	-812,66	
19. Sonstige Steuern				
20. Erträge aus Verlustübernahme				
21. Aufgrund einer Kapitalgemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne				
Jahresgewinn/-verlust	3.692,77	-11.091,92	898,93	-108,10

e.con GmbH

Jahresabschlüsse 2013 - 2015

Bilanz	2013	2014	2015	Diff. 14/15
	€	€	€	in %
Aktiva				
Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	
II. Sachanlagen	561.091,00	504.982,00	454.533,00	-9,99
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
Summe Anlagevermögen	561.091,00	504.982,00	454.533,00	-9,99
Umlaufvermögen				
Vorratsvermögen	7.077,00	9.486,57	13.049,98	
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.513,33	34.779,67	37.207,26	6,98
II. Forderungen gegenüber Gesellschafter/Gemeinde	19.687,04	22.108,94	38.447,08	73,90
III. Sonstige Vermögensgegenstände	24.928,98	23.077,93	22.962,05	-0,50
Kassenbestand	39.259,00	1.000,00	1.000,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	148.465,35	90.453,11	112.666,37	24,56
Rechnungsabgrenzungsposten	5.153,47	4.354,84	3.635,82	-16,51
Summe Aktiva	714.709,82	599.789,95	570.835,19	-4,83
Passiva				
Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital - ab 2009 saldiert	12.500,00	12.500,00	12.500,00	0,00
II. Kapitalrücklagen				
III. Gewinnvortrag	9.498,89	13.191,66	2.099,74	-84,08
IV. Jahresergebnis	3.692,77	-11.091,92	898,93	-108,10
Summe Eigenkapital	25.691,66	14.599,74	15.498,67	6,16
Sonderposten mit Rücklagenanteil	34.117,00	31.764,00	29.411,00	-7,41
Empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	
Rückstellungen	10.926,00	11.370,58	8.003,00	-29,62
Verbindlichkeiten	643.975,16	542.055,63	517.922,52	-4,45
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	
Summe Passiva	714.709,82	599.789,95	570.835,19	-4,83

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH

Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH
Eisenhutstr. 6
72072 Tübingen

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die kostengünstige Beschaffung von elektrischer Energie für die Gesellschafter, der Handel (Einkauf/Verkauf) mit elektrischer Energie einschließlich der Besorgung von Durchleitungsrechten sowie die Durchführung weiterer energiewirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen.

Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2015 16.279.200 €. Es wird von 58 Gesellschaftern, insbesondere aus dem Kommunalen Bereich, gehalten. Die Beteiligungsquoten liegen zwischen 0,13% und 6,76%.

In 2015 gab es 1 Veränderung (Neugesellschafter) bei den Gesellschaftern gegenüber 2014. Neu hinzu kamen die Stadtwerke Landsberg KU.

Die Stadt Eberbach - Stadtwerke Eberbach - hält eine Stammeinlage von 168.000 € (1,03 %).

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Gesellschaftsvertrag vom 03.02.1999
Beitritt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.1998

Öffentlicher Zweck

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt durch Dienstleistungen im Bereich der Energiebeschaffung und dient der kommunalen Daseinsvorsorge.

Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)

Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens

Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
B1, 3-5
68159 Mannheim

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft nimmt für das Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Interesse der Verkehrsunternehmen wahr, welche auf Basis einer Genehmigung zur Erbringung von Verkehrsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz („Konzession“) Nahverkehrsleistungen (ausgenommen Linien-Ruftaxen, Anrufsammeltaxen oder ähnliche Verkehrsangebote) im Verbundgebiet als Unternehmer im Sinne des AEG oder des PBefG erbringen („Verbundunternehmen“) und Gesellschafter oder Kooperationspartner der Gesellschaft sind. Sie wirkt auf eine Koordination der Verkehrsleistungen der Verbundunternehmen hin und arbeitet in Fragen der Verbundverkehrs mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) sowie den Aufgabenträgern, die Mitglieder des ZRN sind oder aus Mitgliedern des ZRN bestehen (Aufgabenträger) und mit der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) zusammen.

Beteiligungsverhältnisse

Gesellschafter können nur Verbundunternehmen sein.
In 2015 fiel die V-Bus GmbH als Gesellschafter weg. Folgende neue Gesellschafter kamen hinzu: RBW Regionalbus Westpfalz GmbH, Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH, Busverkehr Imfeld e. Kfm.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2015 82.500 EUR. Die Stadt Eberbach –Stadtwerke Eberbach– hält eine Stammeinlage von 500 EUR (0,61 % d. Stammkapitals).

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Gesellschaftsvertrag geändert am 13.12.2010
Beitritt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.1989

Öffentlicher Zweck

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange. Das Beteiligungsunternehmen hat zum Ziel, den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar zu erbringen.

Weitere privatrechtliche Beteiligungen auf einen Blick

Firma	Baugenossenschaft Familienheim Mosbach e.G.	Eberbacher Baugenossenschaft e.G.	Grundstückseigentümer-gemeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg (GbR)	Volksbank Neckartal e.G.	Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG
Sitz	Heidelberger Str. 12 74821 Mosbach	Hauptstr. 2 69412 Eberbach	Mannheimer Straße 27 69115 Heidelberg	Bahnhofstr. 36 a 69412 Eberbach	Obere Vorstadtstr. 19 74731 Walldürn
Gegenstand	Errichten, erwerben, betreiben, verwalten und bewirtschaften von Bauten. Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur	Errichten, erwerben, betreiben, verwalten und bewirtschaften von Bauten. Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur	Vorhaltung eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Heidelberg für den Rechenzentrumsbetrieb	Durchführung von banküblichen Geschäften wie z.B. Pflege und Abwicklung von Einlagen, Krediten, Geldanlagen, Bürgschaften, Zahlungsverkehr u.a.	Wirtschaftliche Förderung u. Betreuung der Mitglieder Kooperation mit den 26 Mitgliedern in allen Bereichen des Forstbetriebes
Beteiligungsverhältnisse	10 gezeichnete Geschäftsanteile zu je 160€ = 1.600 € 0,01 %	* 2993 gezeichnete Geschäftsanteile Geschäftsguthaben: 0 €	Eigenvermögensumlage 58.469,59 € 2,07 %	7 gezeichnete Geschäftsanteile zu je 100€ = 700€ >0,01 %	Geschäftsanteile in Höhe von 3.100 €
Öffentlicher Zweck	Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Stadt Eberbach und preisgünstige Wohnraumversorgung	Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung der Stadt Eberbach und preisgünstige Wohnraumversorgung	Verarbeitung vertraulicher Daten der RRH. Bereitstellung eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes mit hohen Anforderungen an die Gebäudesicherheit zwecks Datenschutz	Wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder	Optimierung der Holzvermarktung Synergie-Potentiale erarbeiten und nutzen

* Infolge wertberichtigter Abschreibung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2005 ergab sich ein negatives Eigenkapital, das eine bilanzielle Überschuldung der Eberbacher Baugenossenschaft eG. zur Folge hat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.8.2006 wurde das Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben und zur Verlustdeckung verwendet.

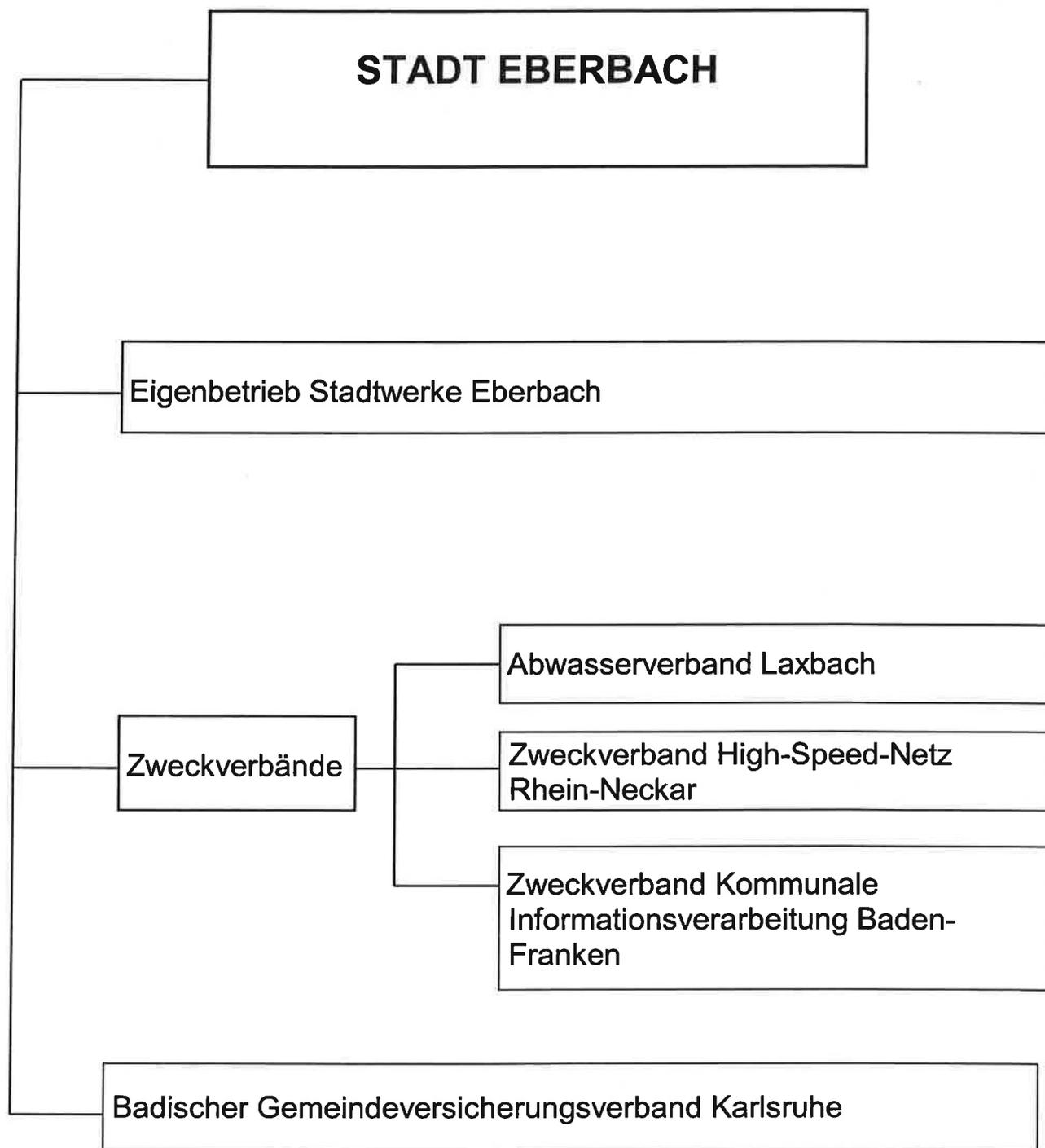
Beteiligungsbericht 2015

Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Inhalt

- Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach
- Abwasserverband Laxbach
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
- Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe
- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Beteiligungen der Stadt Eberbach in öffentl.-rechtlicher Form



Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach

Firma und Sitz des Beteiligungsunternehmens

Stadtwerke Eberbach
Güterbahnhofstraße 4
69412 Eberbach

Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Stadtwerke Eberbach mit den Versorgungsbetrieben Strom, Gas, Wasser und den Betriebszweigen Wärmeversorgung, Verkehrsbetriebe, Fährbetrieb, Bäderbetriebe und Hafенbetrieb sind zu einem Eigenbetrieb der Stadt Eberbach zusammengefasst.

Beteiligungsverhältnisse

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach ist gemäß § 96 Abs.1 Nr. 3 Sondervermögen der Stadt Eberbach.

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2015 102.258,38 €.

Rechtliche Verhältnisse

Die Stadtwerke Eberbach werden als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Eberbach in der Form eines Eigenbetriebs ohne Rechtsfähigkeit geführt.

Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Baden-Württemberg sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadtwerke Eberbach geführt.

Beteiligungsbericht der Stadt Eberbach
Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Betriebsleitung im Berichtszeitraum:

Werkleiter Günter Haag

Werksausschussmitglieder:

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Reichert
Stadtrat Braun
Stadtrat Huck
Stadtrat Jeitner (bis Oktober 2015)
Stadtrat Röderer (ab Oktober 2015)
Stadträtin Lehn
Stadtrat Lutzki
Stadtrat Reinig
Stadträtin Thomson
Stadtrat P. Stumpf
Stadträtin Wernz
Stadtrat Joho
Stadtrat H. Stumpf

Beratende Mitglieder:

Schulz, Henning (bis Oktober 2015)
Langhard, Gisela
Lamprecht, Dietmar
Kearney, James
Röderer, Jan-Peter (bis Oktober 2015)
Mohr, Oliver
Bauer, Sven
Günther, Tobias
Höhn, Nadine (ab Oktober 2015)
Fink, Florian (ab Oktober 2015)

Öffentlicher Zweck

Als Versorgungsbetrieb der Stadt Eberbach erfüllen die Stadtwerke Eberbach die unter „Gegenstand des Eigenbetriebes“ aufgeführten Aufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks kann daher als gegeben angesehen werden.

Beteiligungsbericht der Stadt Eberbach
Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Verbindungen zum städtischen Haushalt

	2013	2014	2015
	€	€	€
Einnahmen			
Verwaltungskostenbeitrag	132.260	136.302	154.828
Konzessionsabgabe	585.000	635.340	564.498
Gewerbsteuer	0	0	0
ÖPNV-Zuschuss	136.663	67.910	217.728
Einnahmen gesamt	853.923	839.551	977.945
	€	€	€
Ausgaben			
Einzugsvergütung Abwasser	41.500	41.996	42.188
Weiterleitung ÖPNV-Zuschuss	136.663	67.910	217.397
Gesamtergebnis	178.163	109.906	259.585

Grundzüge des Geschäftsverlaufs und Lage des Unternehmens

Aufgabe und Ziel der Stadtwerke Eberbach ist die Belieferung bzw. Versorgung ihrer Tarifkunden, des Handels, des Gewerbes und der Industrie mit Strom, Erdgas, und Wärme und sowie die Führung der Verkehrsbetriebe, Bäderbetriebe und des Hafens.

Das Jahresergebnis - zum zweiten Mal in Folge mit einem Gewinn - von rd. 317 TEUR zum 31.12.2015 liegt rd. 270 T€ über Plan. Im Wesentlichen lässt sich das trotz der annähernd gleichen Umsatzerlöse im Vergleich zu 2014 weit bessere Ergebnis auf weniger Zuschussbedarf im Bäderbereich (-62 T€) und mehr Überschuss im Strombereich (+333 T€) zurückführen. Die Sparte Wasser schließt mit einem negativen Ergebnis von - 53 T€ (Vorjahr – 88 T€) ab.

Durch den Jahresgewinn ändert sich der Verlustvortrag von 3.259 TEUR auf rd. 2.910 TEUR.

Die Konzessionsabgabe an die Stadt liegt mit rd. 564 TEUR um rd. 71 TEUR unter Vorjahresniveau.

Übersicht über Gewinn und Verlust in den einzelnen Sparten

Sparte	Gewinn (+) Verlust (-) 2013	Gewinn (+) Verlust (-) 2014	Gewinn (+) Verlust (-) 2015
	T€	T€	T€
Stromversorgung	571	731	1.064
Gasversorgung	471	650	555
Wasserversorgung	33	-88	-53
Verkehrsbetriebe	-453	-449	-447
Wärmeversorgung	46	-25	-56
Bäderbetriebe	-818	-771	-709
Fährbetrieb	-4	-3	-14
Hafenbetrieb	-11	-14	-23
Gewinn/Verlust im Querverbund insgesamt	-165	+31	+317

Kapitalveränderungen

Im Berichtsjahr wurde das Stammkapital in Höhe von 102.258,38 € nicht verändert.

Die Allgemeine Rücklage der Stadtwerke ist um 1.011 T€ ggü. dem Vorjahr angestiegen.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2015 - 646 TEUR.

Personalentwicklung

	2013	2014	2015
Geschäftsführung	2	1	1
Arbeitnehmer	55	53	58
Insgesamt	57	54	58

Wirtschaftsprüfertestat

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Stuttgart, hat am 17.08.2016 den Bestätigungsvermerk durch Ihren Abschlussprüfer erteilt.

Gepprüft wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Stadtwerke Eberbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.

Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Eberbach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Lagebericht

Zur Umsetzung der Energiewende hat die Bundesregierung im Jahr 2015 Gesetzesvorgaben auf den Weg gebracht, die für die Energiebranche eine große Herausforderung bedeuten.

Nach der Liberalisierung der Energiemärkte und der Einführung des Unbundling und der Anreizregulierung ist die Energiewende mit den neuen politischen Rahmenbedingungen der dritte große Meilenstein, den es ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit umzusetzen gilt. Die Finanzierbarkeit muss hierbei ebenso gewährleistet sein.

Große Bedeutung für die Stadtwerke Eberbach hat das Messstellenbetriebsgesetz. Das Gesetz bildet den Rahmen zum Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme. Es wird erwartet, dass mit dem Rollout ab dem Jahr 2017 begonnen werden kann.

Die SWE gewährleisten für ihre Kunden eine sichere und nachhaltige Energieversorgung und stellen in den Bereichen Bäder und Verkehr die Daseinsvorsorge sicher. Der Erfolg des Unternehmens wird durch hohe Akzeptanz des gesamten Produktportfolios in Eberbach und der Region erzielt.

Ausblick

Die Energiewende, verbunden mit dem Megatrend Digitalisierung, führt somit zu höheren Komplexitäten und neuen Marktdynamiken. Ziel ist es den zunehmenden Anteil erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, kostengeneffizient in das Energiesystem zu integrieren.

Stadtwerke, die diesem Druck nicht standhalten, können in den kommenden Jahren in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt werden. Die Stadtwerke Eberbach haben entsprechend reagiert und im Rahmen ihres Restrukturierungsprojektes ProVi 2020 im Jahre 2015 ihre Führungsstruktur neu ausgerichtet und gestrafft. Diese Führungsstruktur wurde am 26.11.2015 im Gemeinderat beschlossen. Sie ist Grundvoraussetzung, um trotz der Herausforderung zukünftig nachhaltig erfolgreich sein zu können.

Wichtige Kennzahlen

	2014 in %	2015 in %
Vermögenslage		
1.) Anlagenintensität:	81,09	82,88
2.) Umlaufintensität:	18,74	16,96

Finanzlage

1.) Eigenkapitalquote:	2,07	8,18
(Steuerrechtlich werden empfangene Ertragszuschüsse bei der EK-Quote nicht anerkannt. Steuerrechtliche EK-Quote 2015 3,15% (Vj. -3,14))		
2.) Fremdkapitalquote:	97,86	91,76
3.) Anlagendeckung I:	2,56	9,86
4.) Anlagendeckung II:	94,42	99,44

Ertragslage

Bei der Eigenkapitalrentabilität/Gesamrentabilität und Umsatzrentabilität wird das Jahresergebnis in Relation zum bilanziellen Eigenkapital gesetzt. Sie kann bei kommunalen Beteiligungen unter Umständen nicht aussagekräftig sein.

Eine Erläuterung zu den Kennzahlen finden Sie am Ende des Beteiligungsberichtes

Stadtwerke Eberbach

Jahresabschluss 2015

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015	Diff 14/15
	€	€	€	in %
1. Umsatzerlöse	17.201.843,76	16.218.840,64	16.373.284,97	0,95
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	226.920,87	146.600,37	110.103,61	-24,90
3. Sonstige betriebliche Erträge	197.867,15	303.254,46	250.788,40	-17,30
Summe betrieblicher Erträge	17.626.631,78	16.668.695,47	16.734.176,98	0,39
4. Materialaufwand	10.937.679,86	10.037.813,73	9.458.423,64	-5,77
5. Personalaufwand	2.963.502,64	2.898.044,94	3.186.025,52	9,94
6. Abschreibungen	1.413.744,02	1.387.162,40	1.325.644,13	-4,43
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.918.205,38	1.786.133,99	1.940.337,90	8,63
Summe betrieblicher Aufwendungen	17.233.131,90	16.109.155,06	15.910.431,19	-1,23
Betriebsergebnis	393.499,88	559.540,41	823.745,79	47,22
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.929,70	973,88	1.193,71	22,57
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	544.296,92	527.965,80	504.382,23	-4,47
10. Erträge aus Beteiligungen	6.064,80	10.317,19	10.689,66	3,61
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	9.823,54	0,00	0,00	
Finanzergebnis	-546.125,96	-516.674,73	-492.498,86	-4,68
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-152.626,08	42.865,68	331.246,93	672,76
14. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0,00	0,00	
15. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0,00	0,00	
16. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	
19. Sonstige Steuern	12.258,97	12.026,97	13.034,81	6,33
20. Erträge aus Verlustübernahme				
21. Aufgrund einer Kapitalgemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne				
Jahresfehlbetrag	-164.885,05	30.838,71	318.212,12	931,86

Stadtwerke Eberbach

Jahresabschluss 2015

Bilanz	2013	2014	2015	Diff 14/15
	€	€	€	in %
Aktiva				
Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	282.854,00	268.681,00	326.452,00	21,50
II. Sachanlagen	17.163.445,11	16.777.344,99	17.070.132,64	1,75
III. Finanzanlagen	40.500,00	40.500,00	67.704,72	67,17
Summe Anlagevermögen	17.486.799,11	17.086.525,99	17.464.289,36	2,21
Umlaufvermögen				
I. Vorräte	287.420,68	282.933,42	280.449,34	-0,88
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	2.307.548,95	1.476.222,72	2.014.001,36	36,43
2. Forderungen an die Gemeinde/Unternehmen	441.577,55	1.421.168,33	985.909,69	-30,63
3. Sonstige Vermögensgegenstände	513.369,89	763.738,92	289.167,16	-62,14
III. Kassenbestand	3.770,00	4.392,14	4.431,15	0,89
Summe Umlaufvermögen	3.553.687,07	3.948.455,53	3.573.958,70	-9,48
Rechnungsabgrenzungsposten	36.190,53	36.432,27	33.107,26	
Summe Aktiva	21.076.676,71	21.071.413,79	21.071.355,32	0,00
Passiva				
Eigenkapital				
I. Stammkapital	102.258,38	102.258,38	102.258,38	0,00
II. Kapitalrücklagen	2.286.588,10	2.443.762,49	3.454.800,58	41,37
III. Andere Rücklagen				
IV. Bilanzgewinn / -verlust	-3.259.995,52	-3.229.156,81	-2.910.944,69	-9,85
Summe Eigenkapital	-871.149,04	-683.135,94	646.114,27	
Sonderposten mit Rücklagenanteil	25.419,00	43.642,00	35.372,00	-18,95
Empfangene Ertragszuschüsse	2.275.957,00	2.196.653,00	2.117.662,00	-3,60
Rückstellungen	704.499,15	641.974,52	715.471,28	11,45
Verbindlichkeiten	18.924.801,23	18.857.819,44	17.542.708,76	-6,97
Rechnungsabgrenzungsposten	17.149,37	14.460,77	14.027,01	
Summe Passiva	21.076.676,71	21.071.413,79	21.071.355,32	0,00

Abwasserverband Laxbach

Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Abwasserverband Laxbach
Rathaus Hirschhorn
69430 Hirschhorn

Gegenstand der Beteiligung

Der Abwasserverband Laxbach hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu behandeln oder durch einen Dritten behandeln zu lassen.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach hat sich 1996 mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 221.420,06 € (4,5 %) am Abwasserverband Laxbach beteiligt.

Rechtliche Verhältnisse

Der Abwasserverband Laxbach ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405 ff.).

Die Verbandsversammlung hat am 05.12.1995 den Beitritt der Stadt Eberbach mit dem Ortsteil Brombach beschlossen.

Der Anschluss wurde zum 01.05.1996 vollzogen.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 21.11.1996 wurde der Mitgliedschaft im Abwasserverband Laxbach zugestimmt.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 25.03.2014 beschlossen.

Geschäftsleitung im Berichtszeitraum:

Geschäftsführer: Detlef Kermbach

Verbandsmitglieder:

Stadt Hirschhorn
Gemeinde Rothenberg
Stadt Beerfelden (Stadtteile: Airlenbach, Falken-Gesäß', Olfen)
Stadt Eberbach (Ortsteil Brombach)

Beteiligungsbericht der Stadt Eberbach
Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Verbandsorgane :

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand

Verbandsvorsteher:

Rainer Sens, Bürgermeister der Stadt Hirschhorn

Stellvertretender Verbandsvorsteher:

Hans Heinz Keursten, Bürgermeister der Gemeinde Rothenberg

Öffentlicher Zweck

Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der bereits dargestellten Verbandsaufgaben geht diese Verpflichtung auf den Abwasserverband Laxbach über. Der öffentliche Zweck wird damit erfüllt.

Verbindungen zum städtischen Haushalt

	2013	2014	2015
	€	€	€
Verwaltungshaushalt/ Ergebnishaushalt			
Aufwendungen			
Betriebskostenumlage	25.976,89	26.551,66	31.478,83

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)

Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
Pfannkuchstr. 4
76185 Karlsruhe

Gegenstand der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Bereich. Dazu gehören der Betrieb von Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.

Beteiligungsverhältnisse

Die Höhe der Beteiligung der Stadt Eberbach am Eigenkapital der KIVBF beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2015 11.884,90 Euro.

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes KIV BF sind gemäß § 5 der Verbandssatzung per 31.12.2015:

- a) die Versammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorsitzende
Vorsitzender war 2015 Herr Oberbürgermeister
Dr. Frank Mentrup
- d) die Geschäftsführung
Geschäftsführer ist Herr William Schmitt

Öffentlicher Zweck

Der Zweckverband betreibt ein kommunales Rechenzentrum, welches die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung erledigt. Hierbei werden vertrauliche Daten der Bürger verarbeitet, die sowohl unter das Steuer-, Melde-, als auch unter das Sozialgeheimnis fallen. An Datenschutz und Datensicherheit sind deshalb hohe Anforderungen gestellt, die der Zweckverband zu erfüllen hat.

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe

Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Badischer Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Gegenstand der Beteiligung

Der BGV betreibt für seine Mitglieder und die sonstigen Versicherungsnehmer nach dem von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan Versicherungen in der Schadens- und Unfallversicherung.

Der Verband hat die Aufgabe, die dem Betrieb seiner Versicherungssparten insbesondere im Bereich der Feuer- und Haftpflichtversicherung Maßnahmen der Schadensverhütung zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen.

Beteiligungsverhältnisse

Die Einlage der Stadt Eberbach beträgt 50 Euro je angefangener 5.000 Euro Jahresprämie.
Für das Berichtsjahr sind dies 3.500,00 €.

Öffentlicher Zweck

Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange. Das Beteiligungsunternehmen hat zum Ziel, den Versicherungsnehmern aus dem öffentlichen Bereich zu erschwinglichen Konditionen einen umfassenden Versicherungsschutz zu bieten.

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein Neckar

Bezeichnung und Sitz der Beteiligung

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
Dietmar-Hopp-Str.
Sinsheim

Gegenstand der Beteiligung

Um eine zukunftssichere Breitbandversorgung zu gewährleisten, hat der Rhein-Neckar-Kreis gemeinsam mit seinen 54 Städten und Gemeinden den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar gegründet. Der Zweckverband ist Dienstleister für den Glasfaserausbau seiner 55 Mitglieder und zuständig für Beratung, Planung, Fördermittelgewinnung, Bau und Verpachtung des Netzes.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Eberbach hat sich 2015 mit einem „Eintrittsgeld“ in Höhe von 1 €/Einwohner beteiligt (14.316 €). 2015 war vom Zweckverband eine Investitionsumlage in Höhe von 30.285,05 € erhoben worden.**Rechtliche Verhältnisse**

Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Der Gemeinderat hat am 23.10.2014 den Beitritt der Stadt Eberbach beschlossen.

Die derzeit gültige Verbandssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 04.12.2014 beschlossen.

Geschäftsleitung im Berichtszeitraum:

Geschäftsführende Gesellschaft:
AVR Umwelt Service GmbH
Geschäftsführer: Peter Mülbaier

Verbandsmitglieder:

Rhein-Neckar-Kreis
alle 54 Kreisgemeinden

Beteiligungsbericht der Stadt Eberbach
Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Verbandsorgane :

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

Verbandsvorsitzender:

Landrat Stefan Dallinger

Öffentlicher Zweck

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen und zu fördern. Der Zweckverband sorgt für die Errichtung einer passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung der errichteten Infrastruktur nebst den dazugehörigen Anlagen, sowie die Abstimmung und Planung des Netzausbaus, die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem Bau des passiven Breitbandnetzes einschließlich der Betreibersuche und insbesondere die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur.

Verbindungen zum städtischen Haushalt

	2014	2015
	€	€
Ausgaben	0	44.601
„Eintrittsgeld“		14.316
Investitionsumlage		30.285

Erläuterungen zu den errechneten Kennzahlen

Vermögenslage

Kennzahl	Aussage	Formel	Erläuterung
Anlagenintensität	Die Kennzahl gibt Hinweise zum Vermögensaufbau. Eine hohe Anlageintensität ist Anzeichen für einen hohen Fixkostenanteil.	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	<u>Anlagevermögen:</u> Aktivseite Bilanz, Position A <u>Gesamtvermögen:</u> Bilanzsumme
Umlaufintensität	Die Kennzahl gibt Hinweise zum Vermögensaufbau des Unternehmens.	$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	<u>Umlaufvermögen:</u> Aktivseite Bilanz, Position B <u>Gesamtvermögen:</u> Bilanzsumme

Finanzlage

Kennzahl	Aussage	Formel	Erläuterung
Eigenkapitalquote	Eine hohe Eigenkapitalquote gilt als Anzeichen für eine gute Bonität seitens der Unternehmen. Sie verschafft Sicherheit und Handlungsfreiheit.	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	<u>Eigenkapital:</u> Passivseite Bilanz, Position A Eigenkapital + Position B Sonderposten mit Rücklagenanteil (zu 50 %) + Position C Empfangene Ertragszuschüsse (zu 50 %) - jeweils soweit vorhanden <u>Gesamtkapital:</u> Bilanzsumme
Fremdkapitalquote	Gegenstück zur Eigenkapitalquote. Anzustreben ist ein Verhältnis von EK zu FK von 1/3 zu 2/3 der Bilanzsumme.	$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	<u>Fremdkapital:</u> Passivseite Bilanz, Position D Rückstellungen + Position E Verbindlichkeiten + Position B Sonderposten mit Rücklagenanteil (zu 50 %) + Position C Empfangene Ertragszuschüsse (zu 50 %) - jeweils soweit vorhanden <u>Eigenkapital:</u> siehe oben <u>Anlagevermögen:</u> siehe oben
Anlagendeckung I	Es ist anzustreben, das langfristig gebundene Vermögen zu 50 % vom Eigenkapital zu finanzieren.	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	<u>Eigenkapital:</u> siehe oben <u>Anlagevermögen:</u> siehe oben
Anlagendeckung II	Das langfristig gebundene Vermögen soll durch langfristig gebundenes Kapital (Eigen- und Fremdkapital) gedeckt werden. Die beiden Kennzahlen geben an, in welchem prozentualen Umfang die angestrebten Ziele erreicht werden.	$(\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Ilg. geb. Kap.}}{\text{Anlagevermögen}}) \times 100$	<u>Eigenkapital:</u> siehe oben <u>Ilg. geb. Kapital:</u> laut Ausweisung in den Bilanzen der Unternehmen <u>Anlagevermögen:</u> siehe oben

Ertragslage

Kennzahl	Aussage	Formel	Erläuterung
Eigenkapitalrentabilität	Die Kennzahl gibt die Verzinsung des Eigenkapitals im Berichtsjahr an.	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$	<u>Jahresüberschuss</u> : GuV
Umsatzrentabilität	Der Betriebserfolg wird hier an der Umsatz-tätigkeit gemessen. Die Kennzahl ist ein wichtiger Indikator für die Ertragskraft eines Unternehmens. Im Vergleich mehrerer Jah-resergebnisse zeigt sich eine Verschlech-terung / Verbesserung der Wirtschaftlichkeit; im Branchenvergleich ergeben sich Hinweise auf die Stellung des Unternehmens im Ver-hältnis zu vergleichbaren Unternehmen.	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Umsatzerlöse}}$	<u>Umsatzerlöse</u> : GuV
Gesamtrentabilität	Hier wird die Rendite des im Unternehmen gebundenen Kapitals dargestellt. Mit dieser Kennzahl wird die unterschiedliche Ausstat-tung der Unternehmen mit Eigen- und Fremd-kapital neutralisiert, was eine gute Grundlage zur Beurteilung der Ertragskraft, unabhängig von der Kapitalstruktur ermöglicht.	$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	<u>Gesamtkapital</u> : siehe oben

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2017-019

Datum: 19.01.2017

Beschlussvorlage

Neuordnung der Wasserversorgung für Eberbach im Rahmen des Projektes Wasser 2025

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	02.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Stadtwerke werden beauftragt, im Rahmen des Projektes 2025 die Neuordnung der Wasserversorgung für Eberbach auf Grundlage der vorgestellten Variante 5 auszuführen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Anlass

Die Wasserversorgung der Stadt Eberbach basiert zum größten Teil auf Quellwasser. Die Holdergrundquelle, eine der drei Hauptquellen, aus denen die Stadtwerke Eberbach Wasser fördern, ist im Herbst 2014 durch vermehrtes Auftreten koliformer Keime aufgefallen. Im Folgenden wurde mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ein Maßnahmenplan erarbeitet, der neben Sicherungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Quellen, Aufbereitungen und Hochbehältern auch die Erstellung eines technischen Gutachtens zur Weiternutzung der Holdergrundquelle forderte.

Die Stadtwerke Eberbach haben im Frühjahr 2015 die BIT Ingenieure AG beauftragt, die Neuordnung der Trinkwasserversorgung von Eberbach in Form einer Bedarfsplanung zu untersuchen. Zunächst erfolgte eine Bestandserfassung aller Anlagen der Wasserversorgung mit ihrem Zustand und Sanierungsbedarf sowie des derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarfs der Stadt Eberbach. Hieraus wurde eine Bedarfsplanung entwickelt anhand derer über konkrete Maßnahmen bzw. eine Neukonzeption der Wasserversorgung entschieden werden kann.

2. Bedarfsplanung

Im Rahmen der Bedarfsplanung zur Neuordnung der Wasserversorgung Eberbach wurden alle Anlagen der Wasserversorgung, sowie der Wasserbedarf der Gemeinde untersucht. Es wurde Handlungsbedarf an fast allen Anlagen festgestellt.

Alle derzeit betriebenen Quellen unterliegen prinzipiell einer Verkeimungsgefahr durch den Einfluss von Oberflächenwasser. Gleichzeitig weisen die Aufbereitungsanlagen Gaimühle, Dürrhebstal, Holdergrund und Rockenau alters- und abnutzungsbedingte Schäden auf, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und den Anforderungen an den Arbeitsschutz. Insbesondere sind diese nicht zur Aufbereitung von zeitweise keimbelastetem Rohwasser ausgerüstet.

Für die Holdergrundquelle, die in der Vergangenheit durch Verkeimungen aufgefallen ist, wurden mehrere, teils schwer zu kontrollierende negative Einflussfaktoren auf die Rohwasserqualität identifiziert. Eine Aufbereitung des belasteten Wassers ist technisch möglich, jedoch wird aufgrund der Unwägbarkeiten bei den Einflussfaktoren zu einer Aufgabe des Standorts Holdergrund geraten. Eine ersatzlose Aufgabe des Standorts ist aus Gründen der Versorgungssicherheit jedoch nicht möglich.

Bei einer Beibehaltung aller Quellstandorte ist ein Neubau, bzw. eine Sanierung der Aufbereitungsanlagen mit Erneuerung der technischen Ausrüstung erforderlich. Die Aufbereitungsanlagen Gaimühle und Dürrhebstal weisen erhöhten Handlungsbedarf auf, ihre technische Ausrüstung muss vollständig erneuert werden. Am Standort Gaimühle zeigt sich auch ein stark sanierungsbedürftiger Bauwerkszustand. Aufgrund der Bedeutung der Standorte für die Versorgungssicherheit ist eine zeitweise Außerbetriebnahme für Sanierungsmaßnahmen nicht möglich.

Die 13 Hochbehälter der Stadtwerke Eberbach weisen durchweg Handlungsbedarf auf. Zum Teil zeigen sich massive Schädigungen und dringender Handlungsbedarf aufgrund fortschreitender Bauschäden (bspw. am Hauptbehälter Unterer Scheuerberg) oder Durchfeuchtung (bspw. am Hochbehälter Friedrichsdorf), teilweise ist der Handlungsbedarf nachrangig. In nahezu allen Behältern fehlt die aus Sicherheits- und Hygienegründen nach dem Stand der Technik vorgeschriebene bauliche Kammertrennung nebst Ausrüstung der Wasserkammern durch Belüftungen mit Luftfiltern.

Die Druckerhöhungsanlagen im Versorgungsgebiet weisen in mancher Hinsicht Handlungsbedarf auf, sind im Wesentlichen aber in befriedigendem Zustand. Vereinzelt ist aufgrund des Anlagenalters mittelfristig mit einem Austausch der technischen Ausrüstung zu rechnen.

Die notwendigen Maßnahmen wurden im Rahmen der Bedarfsplanung nach Dringlichkeit geordnet und es wurden mehrere Varianten für die künftige Zusammensetzung der Wasserversorgung erarbeitet:

Varianten 1 und 2 basieren auf der Beibehaltung des Konzepts von 4 kleineren Aufbereitungsstationen. In Variante 1 wäre dies ein technisch entsprechend ausgerüsteter Neubau zur Aufbereitung am Holdergrund, bei Variante 2 würde die Holdergrundquelle durch einen bisher ungenutzten Standort (beispielsweise die Quellen Ohrbrunnen/Humpen) ersetzt. Sollen somit dann vier Standorte im Regelfall je einen Teil der Wasserproduktion liefern, so müssen auch alle entsprechend der oben beschriebenen technischen Anforderungen neu geplant und gebaut werden. Im Regelfall würde dann an keinem der Standorte das Schüttungspotenzial ausgenutzt werden. Im Falle extrem niedriger Schüttungen wäre dennoch keine erhöhte Sicherheit vorhanden, da alle Quellstandorte tendenziell zeitgleich ihre Minimalschüttungen erfahren und bei extremer Niederschüttung folglich trotzdem die Notbrunnen in der Neckaraue und der Bezug aus Hesseneck nötig wären. In der Kostenannahme ergeben sich Investitionskosten in Höhe von ca. 12.400.000 € netto für Variante 1 und 12.600.000 € für Variante 2.

Variante 3 sieht eine Anbindung der Bodenseewasserversorgung (BWV) als Ergänzung von künftig zwei Hauptwasserwerken (Gaimühle und Dürrhebstal) vor. Dies würde das Problem der Versorgungssicherheit vollständig lösen. Diese Variante bietet mit Abstand die höchste

Versorgungssicherheit. Selbst bei sehr niedrigen Schüttungen könnte in diesem Fall der Ausfall eines Wasserwerks oder des Fremdbezugs aus Hesseneck noch durch die Notbrunnen kompensiert werden. Es würde der Bau einer Fernleitung und gegebenenfalls eines neuen Hochbehälters nötig. Die Kostenannahme für die Maßnahme beträgt ca. 11.500.000 € netto, hinzu kämen die jährlichen Kosten für die Mitgliedschaft in der BWV bzw. den Wasserbezug (Kostenannahme ca. 140.000 €/a).

Variante 4 sieht die Reduzierung der Zahl an Aufbereitungsstandorten zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit vor. Die Quellstandorte Herrenwiese und Dürrhebstal stellen den Großteil des Wasserdargebots der Gemeinde und sollen auf jeden Fall erhalten werden. Die Wasserproduktion würde im Regelfall im Wesentlichen aus diesen beiden Standorten erfolgen. Auch die Versorgung des Ortsteils Rockenau aus dem zentralen Versorgungsnetz ist hier vorgesehen, dies ist aber nicht zwingend. Zur Deckung von Versorgungslücken bei extrem niedrigen Schüttungen wäre in dieser Variante neben dem Bezug von Wasser aus den Notbrunnen und aus Hesseneck zusätzlich auch die Vorhaltung der Quellstandorte in Rockenau und im Holdergrund nötig. Da es sich hierbei dann um eine reine Notversorgung handeln würde, würden keine neuen Aufbereitungsanlagen an diesen beiden Standorten vorgesehen werden. In der Kostenannahme ergeben sich Investitionskosten in Höhe von ca. 9.600.000 € netto für Variante 4.

Variante 5 schließlich ergänzt Variante 4 um die Behebung der festgestellten Mängel bei der Druckhaltung in den Hochzonen des Versorgungsnetzes. Hierzu würde der stark sanierungsbedürftige Hochbehälter Unterer Scheuerberg durch einen Neubau im Dürrhebstal ersetzt. Der Zuschnitt der Hoch- und Niederzonen des Netzes würde optimiert werden und die Druckhaltung für beide Zonen würde künftig aus einem neuen Behälter erfolgen. Die sehr hohen zusätzlichen Kosten für eine unabdingbare Sanierung des Hochbehälters Unterer Scheuerberg unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Betriebs würden durch einen Neubau an einem neuen Standort entfallen. In der Kostenannahme ergeben sich Investitionskosten in Höhe von ca. 9.400.000 € netto für Variante 5.

3. Empfehlung

Da die Varianten 1 und 2, trotz der deutlich höheren Kosten, im Vergleich zu Variante 4 und 5 keine Erhöhung der Versorgungssicherheit erreichen, können diese nicht empfohlen werden.

Auch Variante 3 (Anschluss an die BWV) ergibt deutlich höhere Gesamtkosten im Vergleich zu den Varianten 4 und 5. Variante 3 kann dennoch zur Ausführung empfohlen werden, falls die größtmögliche Versorgungssicherheit durch Verringerung der Abhängigkeit von den schwankenden Quellschüttungen erreicht werden soll.

Variante 4 und 5 stellen die wirtschaftlichsten Alternativen dar, indem künftig nur noch zwei Wasserwerke (Gaimühle/Herrenwiesenquelle und Dürrhebstal) betrieben werden. Im Regelfall könnten diese beiden Standorte den Großteil der Wasserversorgung sicherstellen. Die Versorgungssicherheit in Zeiten schwacher Quellschüttungen würde durch den Bezug aus Hesseneck, die Neckarabrunnen und für extreme Notfälle durch die zukünftige Vorhaltung der Standorte Holdergrund und Rockenau zur Notversorgung gewährleistet bleiben. Variante 4 und 5 sind versorgungsseitig nahezu identisch. Eine Sanierung des Hochbehälters Unterer Scheuerberg kann aufgrund der Schwierigkeiten bei Maßnahmen im laufenden Betrieb nicht empfohlen werden. Da Variante 5, mit Ersatz des HB Unterer Scheuerberg durch einen neuen Behälter, bei fast gleichen Kosten, eine deutliche Verbesserung der Netzsituation in den Höhenlagen der Kernzone ermöglicht und zudem die Aussicht auf Fördermöglichkeiten besteht, wird die Weiterverfolgung von Variante 5 empfohlen.

4. Weiteres Vorgehen

Vor dem Beginn der Umsetzung einer Neuordnungsvariante sind vorbereitende Maßnahmen erforderlich. Soll ein Förderantrag im Rahmen von Variante 5 beim Land Baden-Württemberg gestellt werden, so sind diese Maßnahmen auch bereits wesentliche Bestandteile der Antragstellung. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Erlangung gültiger Wasserrechte, die Erstellung einer hydraulischen Rohrnetzrechnung für das Trinkwassernetz, sowie zumindest Teile der Objektplanung für die neu zu errichtenden Anlagen der Wasserversorgung.

Die Aufträge zu den Themen Wasserrechte und hydraulische Rohrnetzrechnung wurden im letzten Quartal 2016 erteilt und sind jeweils noch in Arbeit. Mit der Fertigstellung ist im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Soll Variante 5 umgesetzt werden, so ist im Hinblick auf einen möglichen Förderantrag im Herbst 2018 eine zeitnahe Beauftragung der Objektplanung für einen neuen Hochbehälter und das neue Wasserwerk Dürrhebstal nötig. Der Baubeginn für den ersten Bauabschnitt wäre dann 2019 möglich, mit einer Inbetriebnahme könnte ab 2022 gerechnet werden.

5. Beschlussempfehlung

Es wird empfohlen, die Stadtwerke mit der Umsetzung von Variante 5 zu beauftragen, da diese eine deutliche Verbesserung der Netzsituation in den Höhenlagen der Kernzone ermöglicht, die am wirtschaftlichsten umsetzbare Variante ist und zudem die Aussicht auf Fördermöglichkeiten besteht.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage: Neuordnung Wasserversorgung

Anlage 1

03SEB15001
 Stadwerke Eberbach
 Neuordnung Wasserversorgung

Kostenvergleich		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Priorität 1		Überbrückungsmaßn. Holdergrund	Überbrückungsmaßn. Holdergrund	Überbrückungsmaßn. Holdergrund	Überbrückungsmaßn. Holdergrund	Überbrückungsmaßn. Holdergrund
	Neubau WW Holdergrund	2.110.000 €				
	Maßn. Schutzgebiet Holdergrund	?				
	Neubau WW Dürrhebstal	2.200.000 €	Neubau WW Dürrhebstal	2.200.000 €	Neubau WW Dürrhebstal	2.200.000 €
	Neubau WW Gaimühle	2.720.000 €	Neubau WW Gaimühle	2.720.000 €	Neubau WW Gaimühle	2.720.000 €
	Sanierung HB Unterer Scheuerberg	2.800.000 €	Sanierung HB Unterer Scheuerberg	2.800.000 €	Sanierung HB Unterer Scheuerberg	2.800.000 €
			Neubau WW Ohrbrunnen/Humpfern	2.200.000 €		
	Prozessleitsystem, Fernwirktechnik	1.000.000 €	Prozessleitsystem, Fernwirktechnik	1.000.000 €	Prozessleitsystem, Fernwirktechnik	1.000.000 €
			Anbindung Rockenau an Hauptnetz	200.000 €	Anbindung Rockenau an Hauptnetz	200.000 €
			Fernleitung Bodenseevers.vers.	1.900.000 €		
	Summe Investitionen sofort	10.830.000 €	10.950.000 €	10.850.000 €	8.950.000 €	8.750.000 €
Priorität 2	Sanierung HB Rockenau/neues WW	1.050.000 €	Sanierung HB Rockenau/neues WW	1.050.000 €	Sanierung HB Rockenau	60.000 €
	Sanierung HB Oberer Scheuerberg	70.000 €	Sanierung HB Oberer Scheuerberg	70.000 €	Sanierung HB Oberer Scheuerberg	70.000 €
	Sanierung HB Gaimühle	50.000 €	Sanierung HB Gaimühle	50.000 €	Sanierung HB Gaimühle	50.000 €
	Sanierung HB Friedrichsdorf	200.000 €	Sanierung HB Friedrichsdorf	200.000 €	Sanierung HB Friedrichsdorf	200.000 €
	Summe Investitionen bis 3 Jahre	1.370.000 €	1.370.000 €	380.000 €	380.000 €	380.000 €
Priorität 3	Sanierung restl. HB und DEA	225.000 €	Sanierung restl. HB und DEA	225.000 €	Sanierung restl. HB und DEA	225.000 €
	Summe Investitionen 3-5 Jahre	225.000 €	225.000 €	225.000 €	225.000 €	225.000 €
	Summe Investitionen gesamt netto inkl. Honorar	12.425.000 €	12.545.000 €	11.455.000 €	9.555.000 €	9.355.000 €
			Jährliche Kosten Wasserbezug BWV	140.000 €		

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2017-030

Datum: 30.01.2017

Beschlussvorlage

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
hier: Bestellung der Mitglieder und Reihenfolge-Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats und Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

- Die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats und die Reihenfolge-Stellvertreter der beschließenden Ausschüsse nach § 4 der Hauptsatzung werden im Wege der Einigung gemäß der vorgelegten Aufstellung vom Gemeinderat bestellt.
- In die beschließenden Ausschüsse:
 Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Bau- und Umweltausschuss
 Umlegungsausschuss
 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)

 werden sachkundige Einwohner gemäß der vorgelegten Aufstellung widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Die Berufung erfolgt im Wege der Einigung.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund eines Änderungswunsches der Freien Wähler Fraktion ist eine Neubesetzung der Ausschüsse notwendig geworden.

Daher wurden alle Fraktionen abgefragt, ob es Änderungswünsche in der Besetzung gibt. Die Änderungen wurden in die beigefügte Liste eingearbeitet.

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird. Bei dieser Einigung können die Vorschläge durch offene Wahl (Akklamation) angenommen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Zusammenstellung Besetzung der Ausschüsse

LISTE AUSSCHÜSSE

Stand: 20.02.2017

I. BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE**1. VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS****A) MITGLIEDER**

Stadtrat Schieck	SPD
Stadtrat Huck	SPD
Stadtrat Müller, J.	SPD
Stadtrat Wessely	FW
Stadtrat Polzin	FW
Stadtrat Müller, B.	FW
Stadtrat Kleeberger	CDU
Stadtrat Schulz	CDU
Stadtrat Joho	CDU
Stadtrat Stumpf, P.	AGL
Stadtrat Jost	AGL

B) STELLVERTRETER

Für die SPD:	1.	Stadtrat Eiermann
	2.	Stadtrat Scheurich
	3.	Stadtrat Röderer
Für die FW:	1.	Stadtrat Reinig
	2.	Stadtrat Lutzki
	3.	Stadträtin Lehn
Für die CDU:	1.	Stadtrat Hellmuth
	2.	Stadtrat Stumpf, H.
	3.	Stadtrat Braun
Für die AGL:	1.	Stadträtin Thomson
	2.	Stadtrat Kaiser

C) BERATENDE MITGLIEDER

Dr. Ulrich Rietdorf, Adolf-Eiermann-Str. 17	SPD
Heike Feuerstein, Im Heuacker 6	SPD
Dr. Stefan Leukel, Friedrichsdorfer Landstr. 6/3	FW
Karen Schrieber, Rudolf-Epp-Str. 38	FW
Heike Bode, Kirchenweg 34	CDU
Christina Kunze, Elmele 30	CDU
Jens Thomson Zum Tannenkopf 34	AGL
Jürgen Creß, Elmele 10	AGL

2. BAU- und UMWELTAUSSCHUSS

A) MITGLIEDER

Stadtrat Schieck	SPD
Stadtrat Eiermann	SPD
Stadtrat Scheurich	SPD
Stadtrat Wessely	FW
Stadtrat Reinig	FW
Stadtrat Müller, B.	FW
Stadtrat Braun	CDU
Stadtrat Hellmuth	CDU
Stadtrat Stumpf, H.	CDU
Stadtrat Jost	AGL
Stadtrat Kaiser	AGL

B) STELLVERTRETER

Für die SPD:	1. Stadtrat Röderer
	2. Stadtrat Huck
	3. Stadtrat Müller, J.
Für die FW:	1. Stadtrat Polzin
	2. Stadtrat Lutzki
	3. Stadträtin Lehn
Für die CDU:	1. Stadtrat Kleeberger
	2. Stadtrat Schulz
	3. Stadtrat Joho
Für die AGL:	1. Stadträtin Thomson
	2. Stadtrat Stumpf, P.

C) BERATENDE MITGLIEDER:

nn	SPD
Alexander Silbereis, Rockenauer Str. 77	SPD
Andreas Meier, Zu den Breitwiesen 29	FW
Dominik Nahm, Akazienstr. 13/3	FW
Volker Brich, Kirchenweg 17	CDU
Dirk Zimmermann, Triebweg 26	CDU
Tobias Günther, Alte Dielbacher Str. 38	AGL
Angelina Rocchetta, Eberbacher Str. 9	AGL

3. WERKSAUSSCHUSS

A) MITGLIEDER

Stadtrat Huck	SPD
Stadtrat Röderer	SPD
Stadtrat Müller, J.	SPD
Stadträtin Lehn	FW
Stadtrat Lutzki	FW
Stadtrat Reinig	FW
Stadtrat Braun	CDU
Stadtrat Stumpf, H.	CDU
Stadtrat Joho	CDU
Stadträtin Thomson	AGL
Stadtrat Stumpf, P.	AGL

B) STELLVERTRETER

Für die SPD:	1. Stadtrat Schieck
	2. Stadtrat Scheurich
	3. Stadtrat Eiermann
Für die FW:	1. Stadtrat Polzin
	2. Stadtrat Müller, B.
	3. Stadtrat Wessely
Für die CDU:	1. Stadtrat Schulz
	2. Stadtrat Kleeberger
	3. Stadtrat Hellmuth
Für die AGL:	1. Stadtrat Kaiser
	2. Stadtrat Jost

C) BERATENDE MITGLIEDER:

Nadine Höhn, Itterstr. 16/2	SPD
Florian Fink, Rockenauer Str. 130	SPD
James Kearney, Schwanheimer Str. 10	FW
Sven Bauer, Neuer Weg 1	FW
Dietmar Lamprecht, Am Linkbrunnen 67	CDU
Günther Stanke, Memelstr. 44	CDU
Gisela Langhard, Am Linkbrunnen 53	AGL
Michael Gray, Markgrafenstr. 3	AGL

4. UMLEGUNGSAUSSCHUSS

A) MITGLIEDER

Stadtrat Scheurich	SPD
Stadtrat Schieck	SPD
Stadtrat Müller, J.	SPD
Stadtrat Wessely	FW
Stadträtin Lehn	FW
Stadtrat Müller, B.	FW
Stadtrat Kleeberger	CDU
Stadtrat Schulz	CDU
Stadtrat Hellmuth	CDU
Stadtrat Stumpf, P.	AGL
Stadtrat Kaiser	AGL

B) STELLVERTRETER

Für die SPD:	1. Stadtrat Eiermann
	2. Stadtrat Röderer
	3. Stadtrat Huck
Für die FW:	1. Stadtrat Reinig
	2. Stadtrat Lutzki
	3. Stadtrat Polzin
Für die CDU:	1. Stadtrat Joho
	2. Stadtrat Braun
	3. Stadtrat Stumpf, H.
Für die AGL:	1. Stadtrat Jost
	2. Stadträtin Thomson

C) BERATENDE SACHVERSTÄNDIGE:

Bau-Sachverständiger: Roland Rechner, Rudolf-Epp-Str. 23/1

Vertreter: Günter Müller, Hohenstaufen Str. 2

Vermessungstechn. Vermessungsbüro
Sachverständige: Büro Schwing - Dr. Neureither, Mosbach

5. ÄLTESTENRAT

Stadtrat Schieck	SPD
Stadtrat Wessely	FW
Stadtrat Braun	CDU
Stadtrat Stumpf, P.	AGL